



Bundesministerium
für Arbeit und Soziales

Bericht der Bundesregierung

über die gesetzliche Rentenversicherung, insbesondere über die Entwicklung der Einnahmen und Ausgaben, der Nachhaltigkeitsrücklage sowie des jeweils erforderlichen Beitragssatzes in den künftigen 15 Kalenderjahren gemäß § 154 Abs. 1 und 3 SGB VI

(Rentenversicherungsbericht 2017)

Inhalt

Verzeichnis der Übersichten.....	4
Verzeichnis der Schaubilder.....	6
Anhangsverzeichnis	7
Berichtsauftrag	9
Das Wichtigste in Kürze	11
Teil A: Die gesetzliche Rentenversicherung in den letzten Jahren.....	13
1. Die Zusammensetzung des Versichertenbestandes.....	13
2. Die Entwicklung der Renten nach Rentenarten	15
2.1 Anzahl der Renten im Zugang und Wegfall.....	15
2.2 Anzahl und Höhe der Leistungen im Rentenbestand	16
2.3 Die Verteilung der Rentenhöhe bei Kumulation von Renten	18
3. Die Strukturen des Rentenbestandes	19
3.1 Schichtungen nach rentenrechtlichen Zeiten, Entgeltpunkten und Rentenzahlbeträgen	19
3.2 Ruhensbeträge bei Witwen- und Witwerrenten sowie Leistungen wegen Kindererziehung	20
3.3 Das Gesamteinkommen von Rentnerhaushalten.....	22
4. Die Entwicklung der Angleichung der Renten in den neuen Ländern an die in den alten Ländern	24
5. Die Einnahmen, die Ausgaben und das Vermögen	25
5.1 Einnahmen	25
5.2 Ausgaben	26
5.3 Vermögen.....	27
Teil B: Vorausberechnung der Einnahmen, der Ausgaben und des Vermögens	28
1. Die finanzielle Entwicklung im mittelfristigen Zeitraum von 2017 bis 2021	28
1.1 Allgemeine Rentenversicherung	28
1.2 Knappschaftliche Rentenversicherung.....	33
2. Die finanzielle Entwicklung im langfristigen Zeitraum von 2017 bis 2031	36
2.1 Allgemeine Rentenversicherung	36
2.2 Knappschaftliche Rentenversicherung.....	41
3. Erläuterungen zu den Vorausberechnungen	42
3.1 Rechtsstand	42
3.2 Annahmen zu Löhnen und Arbeitsmarkt.....	43
3.2.1 Allgemeine Rentenversicherung.....	43
3.2.2 Knappschaftliche Rentenversicherung.....	47
3.3 Verfahren zur Vorausberechnung der Einnahmen, der Ausgaben und des Vermögens	50
3.3.1 Allgemeine Rentenversicherung.....	50
3.3.2 Knappschaftliche Rentenversicherung.....	57
Teil C: Die Angleichung der Renten in den neuen Ländern an die in den alten Ländern ...	62

Teil D: Auswirkungen der Heraufsetzung der Altersgrenzen 64
Anhang.....ab 67

Verzeichnis der Übersichten

A 1	Die Versicherten der gesetzlichen Rentenversicherung ab 2013 zum jeweiligen Jahresende in Deutschland	14
A 2	Zu- und Abgänge von Renten in der gesetzlichen Rentenversicherung ab 2014 in Deutschland.....	16
A 3	Anzahl und durchschnittlicher Rentenzahlbetrag von Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit und Renten wegen Alters zum 1. Juli des jeweiligen Jahres in Deutschland.....	17
A 4	Anzahl der Rentner und Rentnerinnen sowie durchschnittlicher Gesamtrentenzahlbetrag der laufenden Renten nach dem Personenkonzept zum 1. Juli 2016 in Deutschland.....	18
A 5	Versichertenrenten in der gesetzlichen Rentenversicherung zum 31. Dezember 2016.....	19
A 6	Anteile von Einkommenskomponenten am Bruttoeinkommensvolumen	24
B 1	Die Entwicklung der Einnahmen, der Ausgaben, des Vermögens und des erforderlichen Beitragssatzes in der allgemeinen Rentenversicherung von 2017 bis 2021	28
B 2	Die Entwicklung der Einnahmen und der Ausgaben in der allgemeinen Rentenversicherung in den alten Ländern von 2017 bis 2021	29
B 3	Die Entwicklung der Einnahmen und der Ausgaben in der allgemeinen Rentenversicherung in den neuen Ländern von 2017 bis 2021.....	31
B 4	Die Entwicklung der Einnahmen und der Ausgaben in der knappschaftlichen Rentenversicherung von 2017 bis 2021	33
B 5	Die Entwicklung der Einnahmen und Ausgaben in der knappschaftlichen Rentenversicherung in den alten Ländern von 2017 bis 2021	34
B 6	Die Entwicklung der Einnahmen und Ausgaben in der knappschaftlichen Rentenversicherung in den neuen Ländern von 2017 bis 2021	35
B 7	Erforderliche Beitragssätze in Prozent in der allgemeinen Rentenversicherung von 2017 bis 2031	37
B 8	Versorgungsniveau im Alter für den Rentenzugang aus GRV-Rente und geförderter zusätzlicher Altersvorsorge (Riester-Rente)	37
B 9	Einnahmen, Ausgaben und Nachhaltigkeitsrücklage in der allgemeinen Rentenversicherung von 2017 bis 2031 in der mittleren Lohnvariante	39

B 10	Die Entwicklung des Saldos aus Einnahmen und Ausgaben und des allgemeinen und zusätzlichen Bundeszuschusses in der allgemeinen Rentenversicherung in den alten und neuen Ländern von 2017 bis 2031 bei mittlerer Lohn- und Beschäftigungsentwicklung	40
B 11	Die Einnahmen und die Ausgaben in der knappschaftlichen Rentenversicherung von 2017 bis 2031 nach drei verschiedenen Annahmen jährlicher Zuwachsraten der Durchschnittsentgelte der Versicherten in Deutschland.....	41
B 12	Veränderung der Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer, der Zahl der Arbeitnehmer und der Zahl der Arbeitslosen von 2017 bis 2021	44
B 13	Veränderung der beitragspflichtigen Entgelte und der Zahl der Arbeitnehmer (ohne Beamte) in den alten und den neuen Ländern von 2017 bis 2021	44
B 14	Die Durchschnittsentgelte der Versicherten, die aktuellen Rentenwerte und die Beitragsbemessungsgrenzen in der allgemeinen Rentenversicherung von 2017 bis 2031 in den alten Ländern in der mittleren Lohnvariante.....	45
B 15	Die für die Vorausberechnung der Einnahmen und der Ausgaben angenommene Entwicklung der Zahl der Versicherten in der knappschaftlichen Rentenversicherung.....	48
B 16	Die Beitragssätze und die Beitragsbemessungsgrenzen in der knappschaftlichen Rentenversicherung von 2017 bis 2031 nach der mittleren Variante	49
B 17	Entwicklung des Nachhaltigkeitsfaktors von 2017 bis 2031 bei mittlerer Lohn- und Beschäftigungsentwicklung	53
C 1	Die mittelfristige Entwicklung der Angleichung des aktuellen Rentenwertes in den neuen Ländern an den in den alten Ländern	62
D 1	Durchschnittliches Rentenzugangsalter in Renten wegen Alters von 2000 bis 2016.....	64
D 2	Erwerbstätigenquoten der 60- bis 64-Jährigen in den Jahren 2000 bis 2016.....	66

Verzeichnis der Schaubilder

1	Die Einnahmen der gesetzlichen Rentenversicherung in Deutschland im Jahr 2016.....	26
2	Die Ausgaben der gesetzlichen Rentenversicherung in Deutschland im Jahr 2016.....	27

Anhangsverzeichnis

Übersichten zur gesetzlichen Rentenversicherung

- 1 Übersicht über die Versicherten der gesetzlichen Rentenversicherung ab 2013 zum 31. Dezember des jeweiligen Jahres in Deutschland und in den alten und den neuen Ländern
- 2 Die Rentenneuzugänge und Rentenwegfälle in Deutschland nach Versicherungszweigen und alten und neuen Ländern ab 2014
- 3 Verteilung der Nichtvertragsrentenzugänge des Jahres 2016 nach Beitragszeiten, Berücksichtigungszeiten und nach Altersrentenarten
- 4 Die Anzahl und der durchschnittliche Rentenzahlbetrag der laufenden Renten nach dem Rentenfallkonzept und dem Geschlecht in Deutschland nach Versicherungszweigen und alten und neuen Ländern ab 2014 zum 1. Juli des jeweiligen Jahres
- 5 Die Anzahl der Rentnerinnen und Rentner und der durchschnittliche Gesamtrentenzahlbetrag der laufenden Renten nach dem Personenkonzept und dem Geschlecht in der gesetzlichen Rentenversicherung ab 2014 zum 1. Juli des Jahres in Deutschland und den alten und neuen Ländern
- 6 Verteilung nach durchschnittlichen berücksichtigten Entgeltpunkten je Jahr an Beitrags- und beitragsfreien Zeiten sowie nach Jahren an Beitrags- und beitragsfreien Zeiten der Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit und wegen Alters in der gesetzlichen Rentenversicherung zum 31. Dezember 2016 in Deutschland und den alten und neuen Ländern
- 7 Die Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit und wegen Alters sowie die Witwer- und Witwenrenten in der gesetzlichen Rentenversicherung nach dem Rentenfallkonzept, dem monatlichen Rentenzahlbetrag, den berücksichtigten Beitrags- und beitragsfreien Zeiten und dem Geschlecht zum 31. Dezember 2016 in Deutschland und in den alten und den neuen Ländern
- 8 Die Schichtung der Rentnerinnen und Rentner nach dem monatlichen Gesamtrentenzahlbetrag und dem Geschlecht in der gesetzlichen Rentenversicherung zum 1. Juli 2016 in Deutschland in den alten und den neuen Ländern
- 9 Die Zahl, die durchschnittlichen Ruhensbeträge und der durchschnittliche Rentenzahlbetrag der laufenden Witwer- und Witwenrenten zum 1. Juli 2016, bei denen Erwerbseinkommen oder Erwerb ersatzeinkommen zu berücksichtigen ist, in Deutschland nach Versicherungszweigen und in den alten und neuen Ländern
- 10 Die Anzahl der Renten mit Kindererziehungszeiten/-leistungen, die durchschnittliche Höhe der Leistungen sowie der durchschnittliche Auszahlungsbetrag in Deutschland nach Versicherungszeigen in den alten und neuen Ländern zum 31. Dezember 2016
- 11 Anteil der GRV-Rente am Bruttoeinkommen nach Rentengrößenklassen von Personen im Alter ab 65 Jahren (ohne Heimbewohner) in Deutschland 2015
- 12 Vergleich der verfügbaren Eckrenten in den alten und neuen Ländern seit 1990

- 13 Die Entwicklung der Angleichung der verfügbaren laufenden Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit und wegen Alters der neuen Länder an die in den alten Ländern seit 1992
- 14 Die Einnahmen und die Ausgaben in der gesetzlichen Rentenversicherung nach Versicherungszweigen ab 2014 in Deutschland

Berichtsauftrag

Die Bundesregierung hat gemäß § 154 Abs. 1 und 3 SGB VI (Sechstes Buch Sozialgesetzbuch) den gesetzgebenden Körperschaften jährlich bis zum 30. November einen Rentenversicherungsbericht vorzulegen. Der Bericht umfasst folgende Themenbereiche:

- a) In dem Bericht werden Finanzlage und Finanzentwicklung der gesetzlichen Rentenversicherung dargestellt. Der Bericht muss insbesondere eine Übersicht über die voraussichtliche finanzielle Entwicklung in den künftigen fünf Kalenderjahren auf der Grundlage der aktuellen Einschätzung der mittelfristigen Wirtschaftsentwicklung enthalten.
- b) Gemäß § 154 Abs. 3 SGB VI wird in dem Bericht auch geprüft, ob das Sicherungsniveau vor Steuern bis zum Jahre 2020 46 % bzw. bis zum Jahre 2030 43 % unterschritten wird oder ob der Beitragssatz bis zum Jahre 2020 20 % bzw. bis zum Jahre 2030 22 % übersteigen wird.
- c) Der Bundesrat hat in seiner Stellungnahme zum Rentenversicherungsbericht 1999 (BR-Drucksache 655/99, Beschluss) darum gebeten, „in den künftigen Rentenversicherungsberichten wieder eine Prognose zur Entwicklung der Renten in den neuen Ländern im Vergleich zur Entwicklung der Renten in den alten Ländern aufzunehmen unter dem Gesichtspunkt, wie die Angleichung der Renten zwischen Ost und West auf der Grundlage des vorliegenden Datenmaterials fortschreiten wird.“
- d) Der Rentenversicherungsbericht stellt seit 1997 auch dar, „wie sich die Anhebung der Altersgrenzen voraussichtlich auf die Arbeitsmarktlage, die Finanzlage der Rentenversicherung und andere öffentliche Haushalte auswirkt“ (§ 154 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 SGB VI). Wie in den Vorjahren beschränkt sich die Darstellung im Rentenversicherungsbericht 2017 dabei auf die Auswirkungen der in der Umsetzung befindlichen bzw. bereits zurückliegenden Altersgrenzenanhebungen bei verschiedenen Rentenarten. Über die schrittweise Anhebung der Regelaltersgrenze auf das 67. Lebensjahr seit dem Jahr 2012 berichtet die Bundesregierung alle vier Jahre in einem gesonderten Bericht gemäß § 154 Abs. 4 SGB VI, der 2014 zum zweiten Mal vorgelegt wurde.

In Teil A wird über die Entwicklung der Zahl der Versicherten, der Renten und deren Höhe sowie über die Entwicklung der Einnahmen, der Ausgaben und des Vermögens in den letzten Jahren berichtet. Die mittel- und langfristige finanzielle Entwicklung der Rentenversicherung wird in Teil B behandelt. In Teil C wird über die Angleichung der Renten in den neuen

Ländern an die Renten in den alten Ländern und in Teil D über die Anhebung der Altersgrenzen berichtet. Der Anhang enthält Tabellen zu wichtigen Kenngrößen der gesetzlichen Rentenversicherung.

Das Wichtigste in Kürze

Der Rentenversicherungsbericht liefert ausgehend von den aktuellen Daten auf Basis geltenden Rechts und unter Einbezug von Kabinettsbeschlüssen einen Überblick über die Einnahmen und Ausgaben der Rentenversicherung und beschreibt mittels Modellrechnungen die zukünftige Entwicklung der Rentenfinanzen über einen Zeitraum von fünfzehn Jahren.

Demografische und ökonomische Grundannahmen

Für den Zeitraum bis 2022 werden die Annahmen des interministeriellen Arbeitskreises „Gesamtwirtschaftliche Vorausschätzungen“ vom 11. Oktober 2017 unterlegt. Die langfristigen Annahmen zu den Berechnungen basieren im Wesentlichen auf ökonomischen Grundannahmen, die die „Kommission für die Nachhaltigkeit in der Finanzierung der sozialen Sicherungssysteme“ (Rürup-Kommission) im Jahr 2003 erarbeitet hat und die - entsprechend weiterentwickelt - auch schon den Berechnungen der Rentenversicherungsberichte der Vorjahre zugrunde lagen.

Für das Jahr 2017 wird mit einer Zunahme der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer um rund 1,7 %, für 2018 mit einer weiteren Zunahme um rund 1,2 % und für 2019 mit einer weiteren Zunahme um rund 0,9 % gerechnet. Für den anschließenden Zeitraum bis 2022 wird mit Zuwächsen von jährlich rund 0,3 % gerechnet. Bei den Bruttolöhnen und -gehältern je Arbeitnehmer betragen die angenommenen Veränderungsraten im Jahr 2017 +2,5 %, 2018 +2,7 %, 2019 +2,8 % und danach bis 2022 +2,9 % pro Jahr.

Ausgangspunkt für die Fortschreibung der Rentenausgaben bildet die Bevölkerungsentwicklung, die der 2017 aktualisierten Version der 13. koordinierten Bevölkerungsvorausberechnung des Statistischen Bundesamtes entspricht. Die Wanderungsannahmen und die Geburtenrate sind somit an die tatsächliche Entwicklung am aktuellen Rand angepasst. Die mittlere fernere Lebenserwartung 65-Jähriger beträgt im Jahr 2030 bei Männern 19,1 Jahre und bei Frauen 22,5 Jahre. Die zusammengefasste Geburtenziffer wird langfristig bei 1,5 konstant gehalten. Bezüglich der Außenwanderung wird für die langfristige Vorausberechnung von einem positiven Wanderungssaldo in Höhe von 200.000 Personen jährlich ausgegangen.

Ergebnisse

- Im Jahr 2017 sind die Beitragseinnahmen der allgemeinen Rentenversicherung bis Oktober 2017 um rund 4,4 % gestiegen. Für das Jahresende 2017 wird eine Nachhaltigkeitsrücklage von 32,9 Mrd. Euro geschätzt. Dies entspricht 1,59 Monatsausgaben.
- Der Beitragssatz sinkt im Jahr 2018 um 0,1 Prozentpunkte auf 18,6 %. Infolge der Verstetigungsregel bleibt er in der mittleren Variante bis 2022 unverändert bei 18,6 %. Anschließend steigt der Beitragssatz schrittweise wieder an, über 20,1 % im Jahr 2025 bis auf 21,6 % im Jahr 2030. Im Jahr 2031 beträgt der Beitragssatz 21,9 %.
- Nach den Modellrechnungen steigen die Renten bis zum Jahr 2031 um insgesamt rund 36 % an. Dies entspricht einer durchschnittlichen Steigerungsrate von 2,2 % pro Jahr. Das Sicherungsniveau vor Steuern, das die Relation von Renten zu Löhnen zum Ausdruck bringt, beträgt derzeit 48,2 % und sinkt nach dem Jahr 2024 unter 48 % bis auf rund 45 % im Jahr 2030. Im Jahr 2031 beträgt das Sicherungsniveau 44,6 %.
- Beitragssatz und Sicherungsniveau vor Steuern bewegen sich damit im Rahmen der im Gesetz vorgesehenen Grenzen von 20 % bzw. 46 % bis zum Jahr 2020 und von 22 % bzw. 43 % bis zum Jahr 2030.

Der Rückgang des Sicherungsniveaus vor Steuern macht deutlich, dass die gesetzliche Rente zukünftig alleine nicht ausreichen wird, um den Lebensstandard des Erwerbslebens im Alter fortzuführen. In Zukunft wird der erworbene Lebensstandard nur erhalten bleiben, wenn die finanziellen Spielräume des Alterseinkünftegesetzes und die staatliche Förderung genutzt werden, um eine zusätzliche Vorsorge aufzubauen. Zentrale Säule der Altersversorgung wird aber auch weiterhin die gesetzliche Rente bleiben.

Teil A: Die gesetzliche Rentenversicherung in den letzten Jahren

1. Die Zusammensetzung des Versichertenbestandes

Die Entwicklung der Zahl der Versicherten in der gesetzlichen Rentenversicherung wird - wie im Vorjahr - auf der Basis der Versichertenstatistik der Deutschen Rentenversicherung Bund dargestellt.

Hiernach gliedern sich die Versicherten in der gesetzlichen Rentenversicherung in die folgenden Personengruppen:

Aktiv Versicherte:

Pflichtversicherte

Unter Pflichtversicherten des Berichtsjahres werden alle Personen verstanden, die in diesem Berichtsjahr wenigstens einen Pflichtbeitrag geleistet haben. Geringfügig beschäftigte Personen zählen auch als Pflichtversicherte, wenn sie die Befreiung von der Versicherungspflicht nicht beantragt haben. Zu den Pflichtversicherten des Berichtsjahres zählen auch die Personen mit Pflichtbeitragszeiten in dem Berichtsjahr, die am Jahresende bereits Rente bezogen haben oder verstorben waren.

Freiwillig Versicherte

Personen, die im Berichtsjahr mindestens einen freiwilligen Beitrag geleistet haben, bzw. bei denen (bei Stichtagsauswertungen) für den Monat des Erhebungsstichtages (31. Dezember) ein freiwilliger Beitrag im Versicherungskonto gespeichert ist, werden als freiwillig Versicherte bezeichnet.

Geringfügig Beschäftigte

Seit dem 1. Januar 2013 liegt eine geringfügig entlohnte Beschäftigung vor, wenn das monatliche Arbeitsentgelt 450 Euro regelmäßig nicht übersteigt. Es besteht eine Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung; eine Befreiung von der Versicherungspflicht ist auf Antrag möglich. Eine kurzfristige Beschäftigung liegt vor, wenn die Beschäftigung von vornherein auf nicht mehr als 70 Arbeitstage oder drei Monate innerhalb eines Kalenderjahres begrenzt ist und nicht berufsmäßig ausgeübt wird. Die genannten Schwellenwerte gelten bis 2018, danach gilt wieder eine Höchstarbeitsdauer von 50 Arbeitstagen oder zwei Monaten. Für kurzfristige Beschäftigungen sind keine Abgaben zur Renten- und Krankenversicherung zu zahlen.

Anrechnungszeitversicherte

Als Anrechnungszeitversicherte werden alle Personen ausgewiesen, die im Berichtsjahr Anrechnungszeiten zurückgelegt haben, die im jeweiligen Versichertenkonto gespeichert sind. Hierbei handelt es sich im Wesentlichen um Zeiten der Arbeitslosigkeit ohne Leistungsbezug, der Arbeitsunfähigkeit ohne Leistungsbezug, der Schul-, Fach- oder Hochschulausbildung, Zeiten wegen Schwangerschaft oder Mutterschaft während der Schutzfristen nach dem Mutterschutzgesetz sowie Zeiten des Bezugs von Arbeitslosengeld II nach dem 31. Dezember 2010 unter Berücksichtigung von Ausnahmeregelungen.

Passiv Versicherte:

Latent Versicherte

Hierbei handelt es sich um Versicherte, die weder am Stichtag noch sonst im Berichtsjahr, wohl aber zuvor einen Beitrag oder eine Anrechnungszeit aufweisen.

Übergangsfälle

Bei den Übergangsfällen handelt es sich um Versicherte, die zwar in dem durch den Stichtag abgeschlossenen Kalenderjahr einen Tatbestand aktiver Versicherung erfüllt haben, bei denen aber die aktive Versicherung vor diesem Stichtag geendet hat. Nicht zu den Übergangsfällen zählen Versicherte, die zum Stichtag verstorben sind oder eine Versichertenrente beziehen.

Übersicht A1

Die Versicherten der gesetzlichen Rentenversicherung ab 2013 zum jeweiligen Jahresende in Deutschland

Jahr	Versicherte insgesamt	Aktiv Versicherte	Passiv Versicherte
Männer und Frauen			
2013	52.971.882	36.193.892	16.777.990
2014	53.330.319	36.483.088	16.847.231
2015	53.812.586	37.026.714	16.785.872
Männer			
2013	27.414.202	18.656.097	8.758.105
2014	27.624.492	18.801.961	8.822.531
2015	27.929.042	19.114.598	8.814.444
Frauen			
2013	25.557.680	17.537.795	8.019.885
2014	25.705.827	17.681.127	8.024.700
2015	25.883.544	17.912.116	7.971.428

Nach der Erhebung der Deutschen Rentenversicherung Bund wurden in der gesetzlichen Rentenversicherung in Deutschland am Stichtag (31. Dezember 2015) rund 53,8 Mio. Versicherte (27,9 Mio. Männer, 25,9 Mio. Frauen) gezählt. Die Übersicht 1 im Anhang zeigt, wie sich diese auf die genannten Personengruppen verteilen. Aufgrund der guten Entwicklung auf dem Arbeitsmarkt ist die Zahl der Pflichtversicherten deutlich gestiegen, während die Zahl der versicherungsfreien geringfügig Beschäftigten - auch wegen der seit dem 1. Januar 2013 geltenden Rentenversicherungspflicht - zurückging.

Nach wie vor ist ein deutlicher Unterschied in der Struktur der Versicherten in Ost- und Westdeutschland festzustellen. Liegt der Anteil der Pflichtversicherten an den Versicherten insgesamt in den alten Ländern bei 57 %, so ist er in den neuen Ländern mit gut 68 % höher. Der Anteil der pflichtversicherten Frauen unter den aktiven Versicherten liegt in den neuen Ländern um 2 Prozentpunkte über dem Wert in den alten Ländern.

2. Die Entwicklung der Renten nach Rentenarten

2.1 Anzahl der Renten im Zugang und Wegfall

In der Übersicht 2 im Anhang werden die Rentenneuzugänge und -wegfälle von 2014 bis 2016 ausgewiesen. Von der Gesamtzahl der 1,35 Mio. Rentenzugänge in der gesetzlichen Rentenversicherung im Jahr 2016 entfallen gut 71 % (knapp 958 Tsd.) auf Versichertenrenten (Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit und Renten wegen Alters), rund 24 % (328 Tsd.) auf Witwen- und Witwerrenten (ohne die wegen Einkommensanrechnung vollständig ruhenden Renten) und 4 % (59 Tsd.) auf Waisenrenten. Insgesamt gingen im Jahr 2016 8,3 % weniger Renten zu als im Vorjahr. Ursächlich für diesen Rückgang sind Sondereffekte beim Rentenzugang 2015. Erstens erlangten im Jahr 2015 rund 39 Tsd. Personen ab Alter 65, größtenteils Frauen in den alten Bundesländern, erstmalig einen Rentenanspruch durch die Anerkennung eines weiteren Kindererziehungsjahres für Geburten bis 1992 (sog. „Mütterrente“). Daneben hatten rentenrechtliche Regelungen zu höheren Zugängen insbesondere von Frauen geführt. Mit dem Auslaufen der „Altersrente für Frauen“ und der „Rente wegen Arbeitslosigkeit oder nach Altersteilzeitarbeit“ für Versicherte der Geburtsjahrgänge ab 1952 war der früheste Rentenbeginn für diese Jahrgänge das Alter 63 mit Inanspruchnahme der Altersrente für langjährig bzw. besonders langjährig Versicherte im Jahr 2015.

Die Zahl der Rentenwegfälle in der gesetzlichen Rentenversicherung im Jahre 2016 lag bei rund 1,36 Mio. Niveau und Struktur der Rentenwegfälle haben sich gegenüber dem Vorjahr nur wenig verändert.

Aus der Differenz der Rentenzugänge und -wegfälle lässt sich die Veränderung der Anzahl der Renten im Rentenbestand gegenüber dem Vorjahreszeitraum nicht ersehen. Wiederanweisungen von Renten nach unmittelbar vorangegangenem Rentenbezug (dieselbe Leistungsart, derselbe Versicherungsträger) werden in der Rentenzugangsstatistik nicht erfasst; in der Statistik zum Rentenwegfall sind diese jedoch enthalten. Im Jahre 2016 waren das 97.659 Fälle.

Übersicht A2

Zu- und Abgänge von Renten in der gesetzlichen Rentenversicherung ab 2014 in Deutschland

Jahr	wegen verminderter Erwerbsfähigkeit und wegen Alters		wegen Todes	
	Zugänge	Wegfälle	Zugänge	Wegfälle
	Deutschland			
2014	994.415	830.894	367.700	461.999
2015	1.062.849	890.993	403.990	492.024
2016	957.714	878.110	388.029	479.652
	Alte Länder			
2014	823.266	670.185	297.004	374.718
2015	858.664	719.253	324.670	399.251
2016	766.821	709.690	312.395	391.431
	Neue Länder			
2014	171.149	160.709	70.696	87.281
2015	204.185	171.740	79.320	92.773
2016	190.893	168.420	75.634	88.221

Der Bundesrat hat in seiner Stellungnahme zum Rentenversicherungsbericht 2003 (BR-Drucksache 921/03, Beschluss) angeregt, Aussagen zu Anzahl und Zahlbeträgen vorzeitiger Altersrenten gestaffelt nach Versicherungsdauer aufzunehmen. Dieser Anregung wird mit der Übersicht 3 im Anhang Rechnung getragen.

2.2 Anzahl und Höhe der Leistungen im Rentenbestand

Am 1. Juli 2016 wurden in der gesetzlichen Rentenversicherung 25,4 Mio. Renten an knapp 21,0 Mio. Rentnerinnen und Rentner gezahlt (Übersichten 4 und 5 im Anhang). Gegenüber dem Vorjahr haben sich die Anzahl der Renten um knapp 161 Tsd. und die Anzahl der Rentnerinnen und Rentner um knapp 141 Tsd. erhöht. Als Versichertenrenten (Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit und Renten wegen Alters, ohne Erziehungsrenten) wurden 78 % der Renten geleistet. Die Erhöhung des Rentenbestandes um knapp 161 Tsd. resultiert

aus der Zunahme des Versichertenrentenbestandes um knapp 170 Tsd. und dem Rückgang des Hinterbliebenenrentenbestandes um rund 9 Tsd.

Übersicht A3

Anzahl und durchschnittlicher Rentenzahlbetrag von Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit und Renten wegen Alters zum 1. Juli des jeweiligen Jahres in Deutschland

Jahr	insgesamt	Männer	Frauen
	Anzahl		
2014	19.349.147	8.698.262	10.650.885
2015	19.616.940	8.821.652	10.795.288
2016	19.786.757	8.888.268	10.898.489
	Durchschnittlicher Rentenzahlbetrag in € pro Monat		
2014	773,50	1.006,26	583,39
2015	812,72	1.024,62	639,56
2016	848,32	1.065,36	671,32

Die Maßnahmen des RV-Leistungsverbesserungsgesetzes traten erst ab 1.7.2014 in Kraft und sind daher in dieser Statistik, insbesondere beim durchschnittlichen Rentenzahlbetrag an Frauen, erst ab dem Jahr 2015 sichtbar.

Am 1. Juli 2016 betrug für Männer in der gesetzlichen Rentenversicherung die Höhe des durchschnittlichen monatlichen Rentenzahlbetrags für Versichertenrenten 1 065 Euro. Dieser Wert war in den neuen Ländern mit 1 126 Euro etwas höher als in den alten Ländern (1 051 Euro). Der durchschnittliche monatliche Zahlbetrag für Versichertenrenten an Frauen lag am Stichtag bei 671 Euro. Mit einem Wert von 888 Euro lag dieser Zahlbetrag in den neuen Ländern - vor allem aufgrund der Unterschiede in den Erwerbsverläufen von Frauen in Ost und West - deutlich über dem der alten Länder von 613 Euro (vgl. Abschnitt 3.1; Teil A). Die Zahlbeträge für die in den Versichertenrenten enthaltenen flexiblen Altersrenten (Altersrente an langjährig Versicherte sowie für schwerbehinderte Menschen vor Erreichen der Regelaltersrente) liegen bei den Frauen deutlich über dem Durchschnitt der Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit und wegen Alters. Der durchschnittliche Zahlbetrag beträgt für flexible Altersrenten 801 Euro (alte Länder) bzw. 852 Euro (neue Länder). Bei den Versichertenrenten an Männer ist nur der durchschnittliche Zahlbetrag für flexible Altersrenten in den alten Ländern mit 1 176 Euro höher als in den neuen Ländern (944 Euro).

2.3 Die Verteilung der Rentenhöhe bei Kumulation von Renten

Nachstehende Darstellung zeigt die Häufigkeit von Mehrfachrentenbezug (Rentenkumulation) in der gesetzlichen Rentenversicherung zum 1. Juli 2016 (Personenkonzept, siehe auch Übersicht 5 im Anhang). Eine Rentenkumulation liegt vor, wenn neben der Versichertenrente eine weitere Rente, in der Regel eine Hinterbliebenenrente, bezogen wird.

Übersicht A4

Anzahl der Rentner und Rentnerinnen sowie durchschnittlicher Gesamtrentenzahlbetrag der laufenden Renten nach dem Personenkonzept zum 1. Juli 2016 in Deutschland

Personen- gruppe	Rentner insgesamt	Einzel- rentner	Mehrfach- rentner
	Anzahl		
insgesamt	20.962.783	16.845.839	4.116.944
Männer	8.984.022	8.441.497	542.525
Frauen	11.978.761	8.404.342	3.574.419
	Gesamtrentenzahlbetrag in € je Monat		
insgesamt	948,60	860,55	1.308,91
Männer	1.076,08	1.053,31	1.430,35
Frauen	853,00	666,94	1.290,48

Am 1. Juli 2016 erhielten von den rund 21,0 Mio. Rentnerinnen und Rentnern in der gesetzlichen Rentenversicherung 19,6 % (gut 4 Mio.) mehr als eine Rente. Die Zahl der Mehrfachrentnerinnen und -rentner ist gegenüber dem Vorjahr leicht gestiegen. Rund 86,8 % der Mehrfachrentner waren Frauen. Der geringe Anteil der Männer mit Mehrfachrentenbezug ist einerseits auf die Regelungen im Hinterbliebenenrecht zurückzuführen, wonach bis 1986 die Männer in den alten Ländern keinen unbedingten Anspruch auf eine Witwerrente hatten und seit 1986 der unbedingte Anspruch auf Witwerrente einer Einkommensanrechnung unterliegt, die bei Männern häufig zum vollständigen Ruhen der Rente führt. Andererseits dürfte es auch deshalb kaum Männer mit Mehrfachrentenbezug geben, weil im Regelfall die eigene Rente mit einer Rente wegen Todes kumuliert und in der Mehrzahl die Ehefrauen ihre Männer überleben. Rund 29,8 % der Rentnerinnen der gesetzlichen Rentenversicherung beziehen mehr als eine Rente. Dieser Anteil liegt in den alten Ländern mit 29,1 % unter dem entsprechenden Wert für die neuen Länder (33,0 %).

In der Übersicht A 4 sowie in der Übersicht 5 im Anhang sind die Rentnerinnen und Rentner mit Einzel- und Mehrfachrentenbezug in der gesetzlichen Rentenversicherung auch mit ihren monatlichen Gesamtrentenzahlbeträgen am 1. Juli 2016 dargestellt. Während Personen mit nur einer Rente im Durchschnitt über einen monatlichen Gesamtrentenzahlbetrag von rund

861 Euro verfügen, erhalten Mehrfachrentnerinnen und -rentner durchschnittlich rund 1 309 Euro. Die durchschnittlichen Zahlbeträge in den neuen Ländern liegen sowohl bei den Frauen als auch bei den Männern über denen in den alten Ländern.

3. Die Strukturen des Rentenbestandes

3.1 Schichtungen nach rentenrechtlichen Zeiten, Entgeltpunkten und Rentenzahlbeträgen

Seit Einführung des SGB VI zum 1. Januar 1992 bildet die Summe der in den rentenrechtlichen Zeiten erworbenen persönlichen Entgeltpunkte die Grundlage für die Berechnung der Rente. Zur Ermittlung der Entgeltpunkte wird der Quotient aus dem persönlich versicherten Entgelt zum Durchschnittsentgelt gemäß Anlage 1 SGB VI des jeweiligen Versicherungsjahres gebildet.

In der Übersicht 6 im Anhang ist die Verteilung der Versichertenrenten nach den angerechneten Beitrags- und beitragsfreien Zeiten und den durchschnittlichen Entgeltpunkten je Jahr an Beitrags- und beitragsfreien Zeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung dargestellt. Dabei handelt es sich um die Ergebnisse der Rentenbestandsstatistik der Deutschen Rentenversicherung zum 31. Dezember 2016.

Übersicht A5

Versichertenrenten in der gesetzlichen Rentenversicherung zum 31. Dezember 2016

Gegenstand der Nachweisung	Deutschland insgesamt	Alte Länder	Neue
		Männer	
Anzahl der Renten	6.467.605	4.950.648	1.516.957
Entgeltpunkte pro Jahr	1,0176	1,0250	0,9934
Ø Zahl der Jahre	41,42	40,47	44,51
Ø Rentenzahlbetrag in €	1.127,10	1.130,65	1.115,51
		Frauen	
Anzahl der Renten	7.468.072	5.902.654	1.565.418
Entgeltpunkte pro Jahr	0,7519	0,7348	0,8165
Ø Zahl der Jahre	30,37	27,55	41,01
Ø Rentenzahlbetrag in €	673,06	617,55	882,37

Die Versichertenrenten an Männer beruhen zum 31. Dezember 2016 im Durchschnitt auf rund 41,4 Jahren an Beitrags- und beitragsfreien Zeiten und 1,02 Entgeltpunkten pro Jahr. Die durchschnittliche rentenrechtlich relevante Erwerbsbiografie der Männer in den neuen Ländern ist mit 44,51 Jahre um gut 4 Jahre länger als in den alten Ländern mit 40,47 Jahren (Übersicht A 5).

Den Versichertenrenten an Frauen lagen im Durchschnitt rund 30,4 Jahre an Beitrags- und beitragsfreien Zeiten und 0,75 Entgeltpunkte pro Jahr zugrunde. Der Unterschied dieser relevanten Zeiten zwischen den alten und neuen Ländern ist hier mit mehr als 13 Jahren (27,6 Jahre in den alten Ländern, 41,0 Jahre in den neuen Ländern) deutlich größer als bei den Männern.

Die durchschnittlichen Rentenzahlbeträge bei den Frauen sind sowohl in den alten als auch in den neuen Ländern niedriger als bei den Männern. Dies hat verschiedene Ursachen: Ein sehr hoher Anteil der Renten an Frauen basiert im Unterschied zu den Renten an Männer auf unterdurchschnittlichen Entgelten während der Erwerbsphase. Frauen arbeiten häufiger in Branchen mit geringeren Entgelten und sind seltener in besser vergüteten Führungspositionen vertreten. Darüber hinaus arbeiten auch mehr Frauen in Teilzeitbeschäftigungen als Männer. Frauen unterbrechen häufiger ihr Erwerbsleben für längere Zeit aus familiären Gründen und geben zum Beispiel die Erwerbstätigkeit wegen Kindererziehung oder Pflege von bedürftigen Familienangehörigen auf (in der Vergangenheit in den alten Ländern deutlich häufiger als in den neuen Ländern).

Übersicht 7 im Anhang zeigt die Verteilung der Renten an Versicherte, Witwen und Witwer nach Rentenzahlbetragsgruppen sowie nach berücksichtigten Beitrags- und beitragsfreien Zeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung am 31. Dezember 2016.

3.2 Ruhensbeträge bei Witwen- und Witwerrenten sowie Leistungen wegen Kindererziehung

Am 1. Juli 2016 wurden in der gesetzlichen Rentenversicherung rund 4,65 Mio. Witwenrenten und 637 Tsd. Witwerrenten geleistet (Übersicht 4 im Anhang). Davon war bei 3,394 Mio. Witwenrenten und 594 Tsd. Witwerrenten gemäß den Vorschriften des § 97 SGB VI (Einkommensanrechnung auf Renten wegen Todes) zu prüfen, ob das eigene Erwerbs- oder das Erwerb ersatzeinkommen den Freibetrag von 803,88 Euro/Monat in den alten Ländern und von 756,62 Euro/Monat in den neuen Ländern übersteigt (Übersicht 9 im Anhang). Dies war bei 1,190 Mio. Witwen (35,1 % der überprüften Renten) und 506 Tsd. Witwern (85,2 % der überprüften Renten) der Fall. Die entsprechenden Renten wurden durchschnittlich um rund

109 Euro/Monat auf 586 Euro/Monat bei Witwen und um rund 191 Euro/Monat auf 289 Euro/Monat bei Witwern gekürzt.

Aufgrund der deutlich längeren Erwerbsbiografien in den neuen Ländern haben dort im Gegensatz zu den alten Ländern mehr Frauen eigene Rentenansprüche erworben, die den o.g. Freibetrag übersteigen. Von insgesamt 904 Tsd. Witwenrenten waren rund 850 Tsd. zu prüfen (94,1 %) und davon wurden 552 Tsd. um durchschnittlich 100 Euro/Monat gekürzt. In den alten Ländern waren von den insgesamt rund 3,75 Mio. Witwenrenten 2,54 Mio. zu prüfen (67,9 %) und lediglich 638 Tsd. waren um durchschnittlich 112 Euro/Monat zu kürzen. Der deutlich höhere Überprüfungsanteil in den neuen Ländern begründet sich damit, dass in den alten Ländern keine Einkommensanrechnung erfolgt, wenn der Versicherte vor dem 1. Januar 1986 verstorben ist oder bis zu diesem Zeitpunkt eine Erklärung über die Anwendung des bis zum 31. Dezember 1985 geltenden Hinterbliebenenrechts abgegeben wurde (Übersichten 4 und 9 im Anhang).

Für ab 1992 geborene Kinder werden dem erziehenden Elternteil, in der Regel der Mutter, nach dem SGB VI die ersten 36 Lebensmonate des Kindes als Kindererziehungszeit anerkannt. Als Zeiten der Kindererziehung werden für vor 1992 geborene Kinder durch das RV-Leistungsverbesserungsgesetz hierfür seit dem 1. Juli 2014 nicht mehr 12 Monate, sondern 24 Monate anerkannt. Kindererziehungszeiten werden rentenrechtlich wie Pflichtbeitragszeiten aufgrund einer Erwerbstätigkeit behandelt und mit einem Entgeltpunkt pro Jahr bewertet. Der bzw. die Versicherte, dem die Kindererziehungszeit zugeordnet wird, wird damit so gestellt, als ob er durchschnittlich verdient hätte.

Über die Kindererziehungszeit hinaus führen nach 1992 liegende Erziehungszeiten (sog. Berücksichtigungszeiten) bis zur Vollendung des 10. Lebensjahres des Kindes in bestimmtem Rahmen zu einer Höherbewertung von Pflichtbeitragszeiten. Für die nach 1992 liegende zeitgleiche Erziehung zweier Kinder unter 10 Jahren erfolgt eine Gutschrift von bis zu 0,0278 Entgeltpunkten je Kalendermonat.

Diese Maßnahmen werden auch zukünftig eine deutlich positive Wirkung auf die eigenständige Alterssicherung von Frauen haben, da meist ihnen die Kindererziehungszeit zugeordnet wird (Übersicht A 3).

Mütter der Geburtsjahrgänge vor 1921 (in den neuen Ländern vor 1927), die bei der Einführung der Kindererziehungszeit (bzw. Überleitung des Rentenrechts) das 65. Lebensjahr vollendet hatten, erhalten eine Leistung für Kindererziehung in gleicher Höhe. Die Leistung für

Kindererziehung wird auch an Mütter gezahlt, die keine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung erhalten. Die Anzahl und die durchschnittliche Höhe der Begünstigung durch die Regelungen lässt sich der Übersicht 10 im Anhang entnehmen.

3.3 Das Gesamteinkommen von Rentnerhaushalten

Oft werden Renten der gesetzlichen Rentenversicherung mit dem gesamten Alterseinkommen gleichgesetzt und aus der Höhe der durchschnittlichen Rentenbeträge bestimmter Gruppen auf deren Wohlstand geschlossen. Die Einkommen älterer Menschen fließen allerdings aus unterschiedlichen Quellen. Niedrigere Renten in der Statistik der Versicherungsträger sagen nur wenig über das Nettoeinkommen der Rentnerinnen und Rentner aus. Zudem ist die Betrachtung der Einkommen von Ehepartnern für viele Fragestellungen nur auf Haushaltsebene aussagekräftig. Ein zuverlässiges und differenziertes Mengengerüst der gesamten Einkommenssituation der älteren Bevölkerung ist deshalb zur Vor- und Nachbereitung gesetzlicher Maßnahmen unabdingbar. Die Datenbasis mit den differenziertesten Auswertungsmöglichkeiten im Hinblick auf diese Vielschichtigkeit der Alterseinkommen ist die repräsentative Studie „Alterssicherung in Deutschland (ASID)“. Sie wurde zuletzt für das Jahr 2015 von TNS Infratest Sozialforschung im Auftrag des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales durchgeführt.

Danach verfügten bei den Rentnerhaushalten mit einer Bezugsperson ab 65 Jahren im Jahr 2015 in den alten Ländern Ehepaare über ein monatliches Nettoeinkommen von 2 572 Euro, alleinstehende Männer über ein monatliches Nettoeinkommen von 1 593 Euro und alleinstehende Frauen über ein monatliches Nettoeinkommen von 1 422 Euro. In den neuen Ländern verfügten im Jahr 2015 Ehepaare über ein Nettoeinkommen von durchschnittlich 2 257 Euro, alleinstehende Männer über ein Nettoeinkommen von 1 389 Euro und alleinstehende Frauen über ein Nettoeinkommen von 1 370 Euro je Monat.

Die Bedeutung der einzelnen Systeme innerhalb des Gesamtgefüges der Alterssicherung kann durch Darstellung der Zusammensetzung des Volumens der Bruttoeinkommen verdeutlicht werden. Danach stammen 63 % aller den Seniorenhaushalten zufließenden Einkommen aus der gesetzlichen Rentenversicherung. Die anderen Alterssicherungssysteme erreichen zusammen 22 % am Volumen aller Bruttoeinkommen. Zusammen erreichen die Komponenten außerhalb der Alterssicherungssysteme 15 %. Dabei kommt in den alten Ländern ein größerer Teil des Einkommensvolumens aus Quellen außerhalb der Alterssicherungssysteme. Bei Ehepaaren in den alten Ländern liegt dieser Anteil mit 23 % deutlich höher als in

den neuen Ländern mit rund 15 %. Noch größer ist die Differenz bei alleinstehenden Männern: In den alten Ländern resultieren 20 %, in den neuen Ländern nur rund 8 % der Gesamteinkommen aus zusätzlichen Einkommen.

Übersicht A6

Anteile von Einkommenskomponenten am Bruttoeinkommensvolumen

Gebiet / Personenkreis	Gesetzliche Rentenversicherung	Andere Alterssicherungsleistungen	Private Vorsorge	Transferleistungen	Restliche Einkommen
	in %				
Deutschland					
Alle Personen	63	22	8	1	7
Ehepaare	56	22	8	0	13
Alleinstehende Männer	60	22	8	1	9
Alleinstehende Frauen	71	17	6	1	4
Alte Länder					
Alle Personen	58	25	9	1	8
Ehepaare	50	26	10	0	13
Alleinstehende Männer	55	25	9	1	9
Alleinstehende Frauen	67	20	7	1	5
Neue Länder					
Alle Personen	90	3	3	0	4
Ehepaare	81	4	3	0	12
Alleinstehende Männer	89	3	3	1	5
Alleinstehende Frauen	94	2	2	0	2

Quelle: ASID 2015

Die Höhe der Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung verteilt sich von Kleinstrenten bis hin zu sehr hohen Rentenbeträgen. Die Kleinstrenten ergeben sich insbesondere aufgrund sehr kurzer Beitragszeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung. Hintergrund dafür sind entweder sehr kurze Erwerbsbiografien, wie sie in den alten Ländern besonders bei Frauen erkennbar sind, oder Wechsel des Versichertenstatus von der gesetzlichen Rentenversicherung in die Beamtenversorgung oder andere Alterssicherungssysteme. Eine niedrige Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung sagt dementsprechend wenig über das Gesamteinkommen im Alter aus. Dieses wird in der Übersicht 11 im Anhang sowie im Folgenden für die einzelnen Rentengrößenklassen, differenziert nach Geschlecht und Familienstand, für Deutschland insgesamt dargestellt.

Die Verbreitung von kleinen Renten in Deutschland und ihre Bedeutung für das Gesamteinkommen ist je nach Haushaltstyp unterschiedlich:

- Sowohl bei Ehepaaren als auch bei alleinstehenden Personen beziehen jeweils nur 2 bis 4 % der Haushalte Renten unter 250 Euro monatlich.
- Bei Ehepaaren machen diese Kleinstrenten aber z. B. nur 4 % des gesamten Haushaltsbruttoeinkommens aus. Weitere Einkünfte neben der Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung führen hier dazu, dass diese Gruppe sogar über ein überdurchschnittlich hohes Bruttoeinkommen verfügt. Dies gilt auch für die alleinstehenden Männer mit Renten unter 250 Euro. Der Anteil dieser Renten am Gesamteinkommen beträgt bei ihnen 8 %, ihr Bruttoeinkommen ist ebenfalls überdurchschnittlich.
- Bei alleinstehenden Frauen mit Kleinst-Renten liegt das Bruttoeinkommen nur geringfügig über dem Durchschnitt. Bei ihnen ist auch die Bedeutung der GRV-Rente mit einem Anteil von 10 % am Gesamteinkommen höher.

Für alle Haushaltstypen zeigt sich, wenn auch auf unterschiedlichem Niveau, dass mit steigendem Rentenbetrag das Gesamteinkommen zunächst eher sinkt und erst bei höheren Renten wieder steigt. Geringe Rentenbeträge werden also in der Regel durch zusätzliche Einkünfte oder das Einkommen des Ehepartners ausgeglichen und sind kein hinreichendes Indiz für niedrige Gesamteinkommen. Dies spiegelt vor allem die Situation in den alten Ländern wider, da in den neuen Ländern kleine Renten bei Ehepaaren gar nicht und bei Alleinstehenden nur sehr selten vorkommen.

4. Die Entwicklung der Angleichung der Renten in den neuen Ländern an die in den alten Ländern

Ein Vergleich der verfügbaren Standardrenten in den alten und neuen Ländern kann als Indikator für die schrittweise Angleichung der Einkommensverhältnisse gewertet werden, da diese Größe in beiden Teilen Deutschlands auf denselben beitrags- und leistungsbezogenen Grundsätzen - nämlich auf 45 Entgeltpunkten - beruht (Übersicht 12 im Anhang). Der Verhältniswert der Standardrente in den neuen zu derjenigen in den alten Ländern erhöhte sich durch die häufigeren und höheren Anpassungen in den neuen Ländern von 40,3 % am 1. Juli 1990 auf 95,7 % bis zum 1. Juli 2017.

In der Übersicht 13 im Anhang ist die Entwicklung der Angleichung der verfügbaren Versichertenrenten dargestellt. Ausgehend von einer durchschnittlichen Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit in Höhe von 78,2 % des Niveaus der entsprechenden Renten an Männer in den alten Ländern im Juli 1992 erreichten am 1. Juli 2016 die Männer in den neuen Ländern 92,5 %. Bei den Frauen entwickelte sich das Niveau in dieser Zeit von 106,5 % auf 110,2 %. Anders stellt es sich bei den Altersrenten dar. Im angesprochenen Zeitraum stieg

das Niveau bei Frauen in den neuen Ländern von 114,4 % (Männer 73,5 %) auf 148,6 % (Männer 109,5 %).

Das Verhältnis von neuen zu alten Ländern ist damit bei den durchschnittlich verfügbaren Versichertenrenten deutlich günstiger als bei den verfügbaren Standardrenten. Dies beruht im Wesentlichen auf längeren Versicherungszeiten mit der Folge deutlich höherer Entgeltpunktsummen, die den Renten in den neuen Ländern zugrunde liegen. Hinzu kommt, dass insbesondere die Renten der älteren Jahrgänge in den neuen Ländern auch nennenswerte Rentenbestandteile im Zusammenhang mit der Überführung der Zusatz- und Sonderversorgungssysteme der ehemaligen DDR in die gesetzliche Rentenversicherung enthalten.

5. Die Einnahmen, die Ausgaben und das Vermögen

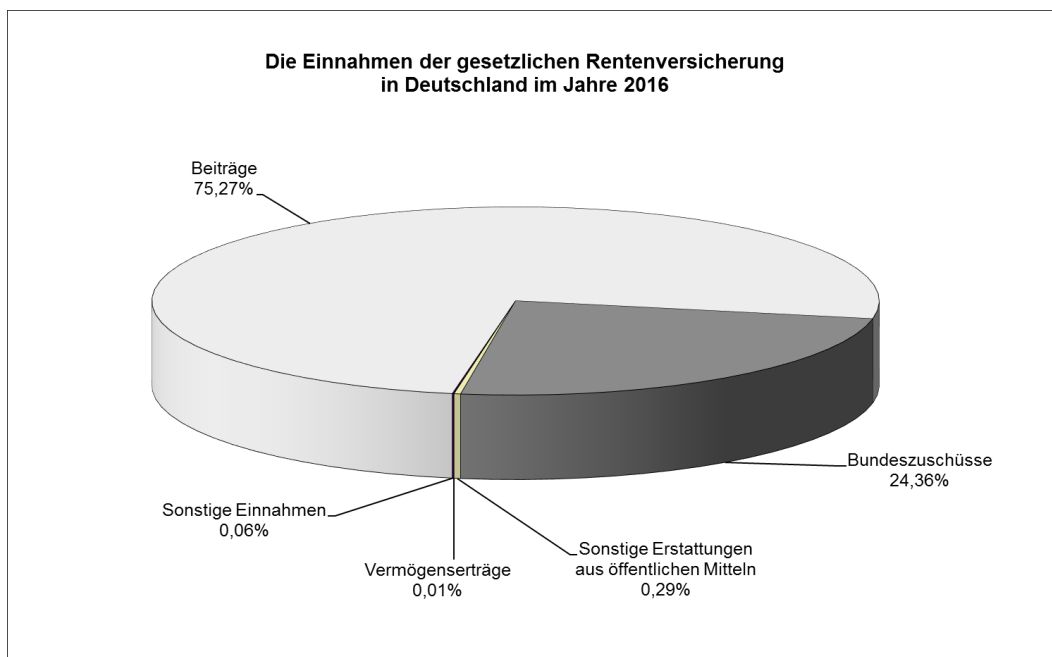
5.1 Einnahmen

In 2016 hatte die gesetzliche Rentenversicherung nach Abzug der Erstattungen und internen Ausgleichszahlungen Einnahmen in Höhe von fast 286,2 Mrd. Euro (Übersicht 14 im Anhang). Damit lagen die Einnahmen über dem Vorjahresergebnis von knapp 276,2 Mrd. Euro. Von den Einnahmen entfielen ca. 215,4 Mrd. Euro auf Beiträge und ca. 69,7 Mrd. Euro auf die Zuschüsse des Bundes zur allgemeinen (64,5 Mrd. Euro) und knappschaftlichen Rentenversicherung (5,2 Mrd. Euro). Von den Beitragseinnahmen, die gegenüber dem Vorjahr um gut 8,1 Mrd. Euro gestiegen sind, entfielen 91 % auf Pflichtbeiträge.

Der entsprechend den gesetzlichen Vorschriften an die allgemeine Rentenversicherung zu leistende allgemeine Bundeszuschuss lag im Jahre 2016 mit 41,4 Mrd. Euro um gut 1,1 Mrd. Euro über dem Wert des Vorjahres. Der zusätzliche Bundeszuschuss, dessen jährliches Volumen dem Steueraufkommen eines Mehrwertsteuerpunktes entspricht, betrug gut 11,0 Mrd. Euro. Weitere 12,1 Mrd. Euro flossen der gesetzlichen Rentenversicherung durch den Erhöhungsbetrag zum zusätzlichen Bundeszuschuss zu.

Der im Rahmen des Defizitausgleichs an die knappschaftliche Rentenversicherung zu zahlende Bundeszuschuss verringerte sich im Jahr 2016 gegenüber dem Vorjahr um gut 27 Mio. Euro auf gut 5,2 Mrd. Euro.

Schaubild 1



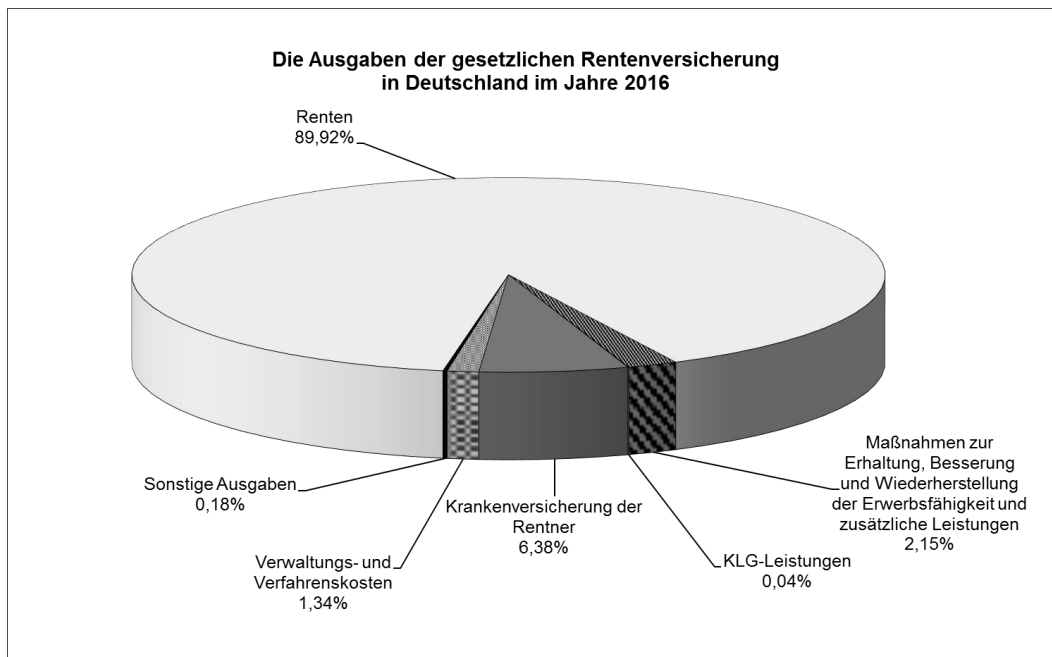
5.2 Ausgaben

Die Ausgaben der Träger der gesetzlichen Rentenversicherung beliefen sich in 2016 ohne interne Zahlungsströme auf gut 288,4 Mrd. Euro (Übersicht 14 im Anhang). Gegenüber dem Vorjahr stiegen die Ausgaben um knapp 10,7 Mrd. Euro (3,8 %).

Auf die Rentenausgaben entfielen gut 259,3 Mrd. Euro, das sind 3,9 % mehr als im Vorjahr. Entsprechend sind auch die Ausgaben für die Beitragszuschüsse zur Krankenversicherung der Rentner in 2016 auf knapp 18,4 Mrd. Euro gestiegen.

Die in den Renten enthaltenen Ausgaben für die Anrechnung von Kindererziehungszeiten machen auf das Jahr 2016 hochgerechnet einen Betrag von ca. 13,9 Mrd. Euro aus; die Ausgaben nach dem Kindererziehungsleistungs-Gesetz (KLG) betragen 109 Mio. Euro.

Die Ausgaben für die Maßnahmen zur Erhaltung, Besserung und Wiederherstellung der Erwerbsfähigkeit (Leistungen zur Teilhabe) sind 2016 gegenüber dem Vorjahr um 2,8 % gestiegen und lagen damit um 403 Mio. Euro (6,1 %) unter der durch § 220 SGB VI für das Jahr 2016 vorgegebenen Obergrenze.



5.3 Vermögen

Im Jahr 2016 übertrafen in der allgemeinen Rentenversicherung die Ausgaben die Summe der Gesamteinnahmen um gut 2,2 Mrd. Euro. Das Vermögen am Jahresende 2016 hat sich damit auf knapp 43,3 Mrd. Euro verringert (vgl. Übersicht 14 im Anhang). Gegenüber dem Vorjahr ist die Nachhaltigkeitsrücklage zum Ende des Jahres 2016 um rund 1,7 Mrd. Euro auf knapp 32,4 Mrd. Euro gesunken; das entsprach rund 1,6 Monatsausgaben im Jahre 2016.

In der knappschaftlichen Rentenversicherung waren aufgrund der Ausgestaltung des Bundeszuschusses gemäß § 215 SGB VI (Defizithaftung des Bundes) Einnahmen und Ausgaben ausgeglichen. Das Vermögen blieb gegenüber dem Vorjahr mit 296 Mio. Euro nahezu unverändert.

Teil B: Vorausberechnung der Einnahmen, der Ausgaben und des Vermögens

1. Die finanzielle Entwicklung im mittelfristigen Zeitraum von 2017 bis 2021

1.1 Allgemeine Rentenversicherung

Die Berechnungen gehen von geltendem Recht aus und berücksichtigen darüber hinaus finanzwirksame Maßnahmen, die sich bereits im Gesetzgebungsverfahren befinden sowie vom Kabinett beschlossene finanzwirksame Maßnahmen. Im Rentenversicherungsbericht 2017 werden die Finanzwirkungen des Gesetzes über den Abschluss der Rentenüberleitung (Rentenüberleitung-Abschlussgesetz) sowie die Finanzwirkungen des Gesetzes zur Verbesserung der Leistungen bei Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit und zur Änderung anderer Gesetze (EM-Leistungsverbesserungsgesetz) berücksichtigt.

Auf Basis der Annahmen des interministeriellen Arbeitskreises „Gesamtwirtschaftliche Vorausschätzungen“ vom 11. Oktober 2017 (vgl. Abschnitt 3.2.1, Teil B) ergibt sich für die allgemeine Rentenversicherung die nachstehend beschriebene mittelfristige Finanzentwicklung.

In den Übersichten B 1, B 2 und B 3 wird die Entwicklung der Einnahmen und Ausgaben für Deutschland sowie für die alten und die neuen Länder ausgewiesen. Finanztransfers von den alten in die neuen Länder sind bei den ausgewiesenen Einnahmen und Ausgaben nur teilweise berücksichtigt.

**Die Entwicklung der Einnahmen, der Ausgaben, des Vermögens und
des erforderlichen Beitragssatzes in der allgemeinen Rentenversicherung von 2017 bis 2021**
- Beträge in Mio. Euro -

	2017	2018	2019	2020	2021
Erforderlicher Beitragssatz in %	18,7	18,6	18,6	18,6	18,6
Einnahmen					
Beitragseinnahmen insgesamt	224 271	232 123	240 948	248 723	256 668
Allgemeiner und zusätzliche Bundeszuschüsse	67 780	69 556	72 273	74 906	77 681
Erstattung aus öffentlichen Mitteln	775	775	775	775	775
Erstattung in Wanderversicherung von KnRV	182	176	171	165	160
Vermögenserträge	- 10	- 50	2	3	29
sonstige Einnahmen	160	0	0	0	0
Einnahmen insgesamt	293 158	302 581	314 169	324 573	335 312
Ausgaben					
Rentenausgaben	254 920	263 197	273 470	284 222	295 600
Zuschüsse zur Krankenversicherung der Rentner	18 046	18 633	19 359	20 120	20 924
Leistungen zur Teilhabe	6 250	6 517	6 734	7 101	7 262
Erstattung in Wanderversicherung an KnRV	7 157	7 443	7 792	8 158	8 544
Wanderungsausgleich	2 668	2 726	2 834	2 930	3 036
KLG-Leistungen	77	60	43	26	0
Beitragserstattungen	91	93	95	98	101
Verwaltungs- und Verfahrenskosten	3 905	4 007	4 120	4 240	4 364
Sonstige Ausgaben	70	42	42	42	42
Ausgaben insgesamt	293 184	302 718	314 491	326 937	339 873
Einnahmen - Ausgaben	- 26	- 137	- 322	-2 364	-4 561
Vermögen					
Nachhaltigkeitsrücklage zum Jahresende	32 914	33 098	33 147	31 186	27 058
Änderung gegenüber Vorjahr	538	184	49	-1 962	-4 127
Eine Monatsausgabe	20 704	21 427	22 274	23 173	24 102
Nachhaltigkeitsrücklage in Monatsausgaben	1,59	1,54	1,49	1,35	1,12

Durch die gesetzliche Zuordnung von Anteilen an den Beitragseinnahmen im Rahmen der Organisationsreform ändert sich die Höhe des in den alten und in den neuen Ländern verwalteten Beitragsaufkommens. Die Zuordnung der Pflichtbeiträge auf alte und neue Länder erfolgt im Prinzip nach der Anzahl der Versicherten. Dabei spielen die gebietspezifischen Beiträge, die in den neuen Ländern relativ geringer sind als in den alten Ländern, keine Rolle. Das verwaltete Beitragsaufkommen weicht daher von dem tatsächlich in den Regionen eingenommenen Beitragsvolumen ab, sodass in den neuen Ländern mehr Pflichtbeiträge gebucht werden, als tatsächlich in dieser Region vereinnahmt wurden, da diese Beiträge auf Arbeitsverhältnissen in den alten Ländern beruhen.

**Die Entwicklung der Einnahmen und der Ausgaben
in der allgemeinen Rentenversicherung in den alten Ländern von 2017 bis 2021**
- Beträge in Mio. Euro -

	2017	2018	2019	2020	2021
Entwicklung der beitragspflichtigen Entgelte in %	2,60	2,60	2,80	2,90	2,90
Entwicklung der beitragspflichtigen Versichertenzahl in %	1,83	1,31	0,99	0,37	0,37
Anzahl der Arbeitslosen in 1000	2 011	1 970	1 955	1 955	1 955
Beitragssatz in %	18,7	18,6	18,6	18,6	18,6
Anpassungssatz zum 1.7. in %	1,90	3,09	2,97	2,76	2,84
KVdR-Zuschuss in %	7,30	7,30	7,30	7,30	7,30
Einnahmen					
Beitragseinnahmen insgesamt	195 474	202 355	210 108	216 920	223 882
Allgemeiner und zusätzliche Bundeszuschüsse	53 293	54 588	56 797	58 937	61 208
Erstattungen aus öffentlichen Mitteln	665	665	665	665	665
Erstattungen in Wanderversicherung von KnRV	133	128	124	120	116
Vermögenserträge	- 9	- 43	1	3	25
sonstige Einnahmen	141	0	0	0	0
Einnahmen insgesamt	229 404	236 629	245 875	254 105	262 654
Ausgaben					
Rentenausgaben	200 697	206 985	215 339	224 060	233 341
Zuschüsse zur Krankenversicherung der Rentner	14 103	14 545	15 132	15 745	16 397
Leistungen zur Teilhabe	5 063	5 279	5 454	5 750	5 879
Erstattungen in Wanderversicherung an KnRV	4 973	5 149	5 388	5 637	5 900
Wanderungsausgleich	1 229	1 268	1 245	1 296	1 347
KLG-Leistungen	67	50	33	16	0
Beitragserstattungen	90	92	94	97	100
Verwaltungs- und Verfahrenskosten	3 205	3 288	3 380	3 478	3 579
Sonstige Ausgaben	53	32	32	32	32
Ausgaben insgesamt	209 187	215 626	224 277	233 570	243 332
Einnahmen - Ausgaben	20 217	21 004	21 599	20 534	19 321

Umgekehrt verhält es sich bei den Beiträgen, die die Bundesagentur für Arbeit für die Versicherung ihrer Leistungsempfänger an die gesetzliche Rentenversicherung zahlt. Diese Beiträge werden nach dem gleichen Schlüssel wie die Beiträge der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten den alten und den neuen Ländern zugeordnet, obwohl die Arbeitslosenquote in den neuen Ländern höher als in den alten Ländern ist. Hierdurch werden im Ergebnis in der Rentenversicherung in den alten Ländern mehr Beiträge der Bundesagentur für Arbeit gebucht, als tatsächlich für Arbeitslose in den alten Ländern vereinnahmt werden, da Teile dieser Beiträge für Arbeitslose in den neuen Ländern gezahlt werden.

Zur Ermittlung des tatsächlichen Finanztransfers von den alten in die neuen Länder muss daher das in Übersicht B 3 für die neuen Länder ausgewiesene Finanzierungsdefizit aus Einnahmen minus Ausgaben um die durch die Organisationsreform transferierten Beiträge erhöht werden, deren Volumen jedoch nicht exakt ermittelt werden kann.

Übersicht B 3

**Die Entwicklung der Einnahmen und der Ausgaben
in der allgemeinen Rentenversicherung in den neuen Ländern von 2017 bis 2021**

- Beträge in Mio. Euro -

	2017	2018	2019	2020	2021
Entwicklung der beitragspflichtigen Entgelte in %	2,70	2,70	2,90	3,00	3,00
Entwicklung der beitragspflichtigen Versichertenzahl in %	1,83	1,32	0,99	0,36	0,38
Anzahl der Arbeitslosen in 1000	525	496	485	485	485
Beitragssatz in %	18,7	18,6	18,6	18,6	18,6
Anpassungssatz zum 1.7. in %	3,59	3,23	3,72	3,49	3,59
KVdR-Zuschuss in %	7,30	7,30	7,30	7,30	7,30
Einnahmen					
Beitragseinnahmen insgesamt	28 797	29 768	30 840	31 804	32 786
Allgemeiner und zusätzliche Bundeszuschüsse	14 487	14 968	15 476	15 969	16 473
Erstattungen aus öffentlichen Mitteln	110	110	110	110	110
Erstattungen in Wanderversicherung von KnRV	49	48	47	45	44
Vermögenserträge	- 1	- 6	0	0	4
sonstige Einnahmen	19	0	0	0	0
Einnahmen insgesamt	63 754	65 951	68 293	70 469	72 659
Ausgaben					
Rentenausgaben	54 223	56 212	58 132	60 161	62 259
Zuschüsse zur Krankenversicherung der Rentner	3 943	4 088	4 227	4 375	4 528
Leistungen zur Teilhabe	1 187	1 238	1 281	1 351	1 383
Erstattungen in Wanderversicherung an KnRV	2 184	2 293	2 404	2 522	2 644
Wanderungsausgleich	1 439	1 457	1 589	1 634	1 690
KLG-Leistungen	10	10	10	10	0
Beitragserrstattungen	1	1	1	1	1
Verwaltungs- und Verfahrenskosten	700	719	740	762	785
Sonstige Ausgaben	17	10	10	10	10
Ausgaben insgesamt	83 997	87 092	90 214	93 366	96 541
Einnahmen - Ausgaben	-20 243	-21 141	-21 921	-22 898	-23 882

In den alten Ländern werden im gesamten Mittelfristzeitraum jährlich rechnerische Überschüsse zwischen 19,3 Mrd. Euro und 21,6 Mrd. Euro erzielt (vgl. Übersicht B 2). Durch diese werden die rechnerischen Defizite in den neuen Ländern ausgeglichen und die Nachhaltigkeitsrücklage für Deutschland insgesamt im gesetzlich vorgegebenen Korridor zwischen 0,2 und 1,5 Monatsausgaben gehalten.

Gemäß der Verstetigungsregelung des § 158 SGB VI ist der Beitragssatz zum 1. Januar eines Jahres anzupassen, wenn bei Beibehaltung des bisherigen Beitragssatzes die Mittel der Nachhaltigkeitsrücklage am Ende dieses Jahres voraussichtlich den Wert des 0,2-fachen der durchschnittlichen Monatsausgaben zu eigenen Lasten der allgemeinen Rentenversicherung unterschreiten bzw. den Wert des 1,5-fachen dieser Monatsausgaben übersteigen. Ist zum 1. Januar eines Jahres ein neuer Beitragssatz zu bestimmen, so ist dieser in dem Fall, dass ohne Neufestsetzung 0,2 Monatsausgaben unterschritten würden, so weit zu erhöhen, dass am Ende des folgenden Jahres voraussichtlich eine Nachhaltigkeitsrücklage von 0,2 Monatsausgaben verbleibt. In dem anderen Fall, dass die Nachhaltigkeitsrücklage ohne Neufestsetzung 1,5 Monatsausgaben voraussichtlich übersteigen würde, ist der Beitragssatz hingegen so weit abzusenken, dass am Jahresende des folgenden Jahres voraussichtlich eine Nachhaltigkeitsrücklage von 1,5 Monatsausgaben gegeben ist. Der in dieser Weise ermittelte Beitragssatz ist auf eine Nachkommastelle aufzurunden. Wegen dieser Rundungsvorschrift beträgt die voraussichtliche Nachhaltigkeitsrücklage bei Beitragssatzneufestsetzungen in der Regel etwas mehr als 0,2 bzw. 1,5 Monatsausgaben.

Unter Berücksichtigung dieser Vorschriften wird der Beitragssatz im Jahr 2018 von bisher 18,7 % auf 18,6 % gesenkt. Auf diesem Niveau bleibt der Beitragssatz bis zum Jahr 2022.

Zum Ende des Jahres 2017 beträgt die geschätzte Nachhaltigkeitsrücklage 32,9 Mrd. Euro (1,59 Monatsausgaben). Im Jahr 2016 waren es noch 32,4 Mrd. Euro (1,62 Monatsausgaben). Die Nachhaltigkeitsrücklage wird in den Folgejahren der Vorausberechnung abgebaut und liegt zum Ende des Mittelfristzeitraums 2021 bei 27,1 Mrd. Euro (1,12 Monatsausgaben).

1.2 Knappschaftliche Rentenversicherung

Bei den Vorausberechnungen der Einnahmen und der Ausgaben der knappschaftlichen Rentenversicherung wird ebenfalls von geltendem Recht ausgegangen. Die hier unterlegten Wirtschaftsannahmen werden in Abschnitt 3.2.2, Teil B beschrieben.

Übersicht B 4

Die Entwicklung der Einnahmen und der Ausgaben in der knappschaftlichen Rentenversicherung von 2017 bis 2021 in Mio. Euro

	2017	2018	2019	2020	2021
Beitragssatz in %	24,8	24,7	24,7	24,7	24,7
Einnahmen					
Beitragseinnahmen insgesamt	630	593	566	538	526
Wanderungsausgleich	2 668	2 726	2 834	2 930	3 036
Erstattungen der Versorgungsdienststellen	10	9	9	9	9
Vermögenserträge	4	4	4	4	4
Sonstige Einnahmen	1	1	1	1	1
Zwischensumme	3 313	3 333	3 415	3 482	3 577
Bundeszuschuss	5 230	5 269	5 238	5 218	5 157
Einnahmen insgesamt	8 543	8 602	8 653	8 700	8 734
Ausgaben					
Renten (zu Lasten der KnRV)	7 493	7 525	7 554	7 577	7 596
Auffüllbetrag	0	0	0	0	0
Zuschüsse zur KVdR	570	574	577	580	582
Leistungen zur Teilhabe	46	47	48	49	50
Knappschaftsausgleichsleistung	263	283	298	314	323
KLG-Leistungen	2	1	1	1	0
Beitragserstattungen	0	0	0	0	0
Verwaltungs- und Verfahrenskosten	113	116	119	122	126
Sonstige Ausgaben	56	56	56	56	56
Ausgaben insgesamt	8 543	8 602	8 653	8 700	8 734

In den Übersichten B 5 und B 6 wird die mittelfristige Entwicklung der Einnahmen und der Ausgaben der knappschaftlichen Rentenversicherung für die alten bzw. die neuen Länder und in Übersicht B 4 für das gesamte Bundesgebiet ausgewiesen. Danach sinkt die Höhe des Bundeszuschusses stetig von 2017 bis 2021 auf unter 5,2 Mrd. Euro ab. Der Rückgang beruht insbesondere auf einer sinkenden Anzahl von Rentnerinnen und Rentnern mit langen knappschaftlichen Erwerbsbiografien und vergleichsweise hohen Rentenansprüchen im Rentenbestand.

**Die Entwicklung der Einnahmen und der Ausgaben in der knappschaftlichen
Rentenversicherung in den alten Ländern
von 2017 bis 2021 in Mio. Euro**

	2017	2018	2019	2020	2021
Beitragssatz in %	24,8	24,7	24,7	24,7	24,7
Einnahmen					
Beitragseinnahmen insgesamt	422	386	360	331	320
Wanderungsausgleich	1 229	1 268	1 245	1 296	1 347
Erstattungen der Versorgungsdienststellen	8	8	8	8	9
Vermögenserträge	3	3	3	3	3
Sonstige Einnahmen	1	1	1	1	1
Zwischensumme	1 663	1 666	1 617	1 639	1 679
Bundeszuschuss	4 410	4 427	4 491	4 477	4 434
Einnahmen insgesamt	6 073	6 093	6 109	6 116	6 113
Ausgaben					
Renten (zu Lasten der KnRV)	5 276	5 273	5 270	5 258	5 243
Auffüllbetrag	0	0	0	0	0
Zuschüsse zur KVdR	399	400	401	401	400
Leistungen zur Teilhabe	34	34	35	36	36
Knappschaftsausgleichsleistung	259	279	294	310	319
KLG-Leistungen	2	1	1	1	0
Beitragserrstattungen	0	0	0	0	0
Verwaltungs- und Verfahrenskosten	80	83	85	87	90
Sonstige Ausgaben	23	23	23	23	23
Ausgaben insgesamt	6 073	6 093	6 109	6 116	6 113

Dem strukturell bedingten Verlust an Versicherten in der knappschaftlichen Rentenversicherung steht der Wanderungsausgleich gegenüber. Die Träger der allgemeinen Rentenversicherung zahlen der knappschaftlichen Rentenversicherung einen Wanderungsausgleich, der die Differenz zwischen der durchschnittlichen Zahl der knappschaftlich Versicherten in dem Jahr, für das der Wanderungsausgleich gezahlt wird, und der Zahl der in der knappschaftlichen Rentenversicherung am 1. Januar 1991 Versicherten ausgleicht. Im Wesentlichen als Folge des strukturell bedingten Rückgangs des Bestandes an knappschaftlichen Versicherten ist der Anteil des Wanderungsausgleichs im Verhältnis zu den Beitragseinnahmen kontinuierlich gestiegen, vor allem in den neuen Ländern.

**Die Entwicklung der Einnahmen und der Ausgaben in der knappschaftlichen
Rentenversicherung in den neuen Ländern
von 2017 bis 2021 in Mio. Euro**

	2017	2018	2019	2020	2021
Beitragssatz in %	24,8	24,7	24,7	24,7	24,7
Einnahmen					
Beitragseinnahmen insgesamt	208	207	207	207	207
Wanderungsausgleich	1 439	1 457	1 589	1 634	1 690
Erstattungen der Versorgungsdienststellen	1	1	1	1	1
Vermögenserträge	1	1	1	1	1
Sonstige Einnahmen	0	0	0	0	0
Zwischensumme	1 650	1 666	1 798	1 843	1 898
Bundeszuschuss	820	843	747	741	723
Einnahmen insgesamt	2 470	2 509	2 544	2 583	2 621
Ausgaben					
Renten (zu Lasten der KnRV)	2 217	2 252	2 284	2 319	2 353
Auffüllbetrag	0	0	0	0	0
Zuschüsse zur KVdR	171	174	176	179	182
Leistungen zur Teilhabe	13	13	13	13	14
Knappschaftsausgleichsleistung	4	4	4	4	4
KLG-Leistungen	0	0	0	0	0
Beitragserrstattungen	0	0	0	0	0
Verwaltungs- und Verfahrenskosten	32	33	34	35	36
Sonstige Ausgaben	33	33	33	33	33
Ausgaben insgesamt	2 470	2 509	2 544	2 583	2 621

2. Die finanzielle Entwicklung im langfristigen Zeitraum von 2017 bis 2031

2.1 Allgemeine Rentenversicherung

Nach § 154 Abs. 1 und Abs. 3 SGB VI beziehen sich die Berechnungen des Rentenversicherungsberichts auf die künftigen 15 Kalenderjahre. Die Darstellung der finanziellen Entwicklung im langfristigen Zeitraum bis zum Jahr 2031 erfolgt durch mehrere Modellrechnungen, die aufzeigen, wie das Rentenversicherungssystem auf unterschiedliche Entgelt- und Beschäftigungsannahmen mittel- und langfristig reagiert. Dazu werden drei Entgeltvarianten mit drei Beschäftigungsvarianten zu insgesamt neun Modellvarianten kombiniert. Die mittlere Variante ist dabei eine Verlängerung der Mittelfristrechnung (vgl. Abschnitt 1.1, Teil B). Die Annahmekombinationen werden in Abschnitt 3.2.1, Teil B erläutert. Der Rechtsstand ist identisch mit dem der Mittelfristrechnungen. Die Vorausberechnungen sind reine Modellrechnungen und nicht als Prognosen zu verstehen.

Der Beitragssatz wird im Jahr 2018 um 0,1 Prozentpunkte auf 18,6 % gesenkt. Für die neun Varianten ergibt sich die in Übersicht B 7 aufgeführte Beitragssatzentwicklung. Infolge der Verstetigungsregel bleibt der Beitragssatz in der mittleren Variante bis 2022 unverändert bei 18,6 %. Anschließend steigt der Beitragssatz schrittweise wieder an, über 20,1 % im Jahr 2025 und 21,6 % im Jahr 2030 bis auf 21,9 % im Jahr 2031.

Gemäß § 154 Abs. 3 SGB VI ist die Bundesregierung verpflichtet, den gesetzgebenden Körperschaften geeignete Maßnahmen vorzuschlagen, wenn der Beitragssatz in der allgemeinen Rentenversicherung bis zum Jahr 2020 einen Wert von 20 % oder bis zum Jahr 2030 einen Wert von 22 % überschreitet. Entscheidungsgrundlage für die Bundesregierung ist der 15-jährige Vorausberechnungszeitraum in der mittleren Variante des Rentenversicherungsberichts.

Die bis zum Jahr 2020 bzw. 2030 geltenden Beitragssatzobergrenzen von 20 % bzw. 22 % werden in allen neun Modellvarianten eingehalten. Dies gilt demnach auch in der maßgeblichen mittleren Variante mit einem Beitragssatz von 21,6 % im Jahr 2030.

Weiterhin ist die Bundesregierung verpflichtet, den gesetzgebenden Körperschaften geeignete Maßnahmen vorzuschlagen, wenn das Sicherungsniveau vor Steuern in der allgemeinen Rentenversicherung bis zum Jahr 2020 einen Wert von 46 % oder bis zum Jahr 2030 einen Wert von 43 % unterschreitet. Entscheidungsgrundlage für die Bundesregierung ist auch hier der 15-jährige Vorausberechnungszeitraum in der mittleren Variante des Rentenversicherungsberichts.

**Erforderliche Beitragssätze in Prozentpunkten
in der allgemeinen Rentenversicherung von 2017 bis 2031**

Jahr	Erforderliche Beitragssätze zur Aufrechterhaltung einer Nachhaltigkeitsrücklage im Korridor zwischen 0,2 und 1,5 Monatsausgaben ¹⁾									
	Annahmenkombinationen ²⁾									
	a	untere Lohnvariante			mittlere Lohnvariante			obere Lohnvariante		
	b	1	2	3	1	2	3	1	2	3
2017		18,7	18,7	18,7	18,7	18,7	18,7	18,7	18,7	18,7
2018		18,6	18,6	18,6	18,6	18,6	18,6	18,6	18,6	18,6
2019		18,6	18,6	18,6	18,6	18,6	18,5	18,6	18,4	18,2
2020		18,6	18,6	18,6	18,6	18,6	18,5	18,6	18,4	18,2
2021		18,6	18,6	18,6	18,6	18,6	18,5	18,6	18,4	18,2
2022		19,0	18,6	18,6	18,6	18,6	18,5	18,6	18,4	18,2
2023		19,9	19,3	18,6	19,6	18,7	18,5	19,0	19,0	18,9
2024		20,1	19,9	19,4	20,1	19,8	19,2	19,9	19,6	19,4
2025		20,3	20,1	19,9	20,2	20,1	19,8	20,2	19,9	19,5
2026		20,7	20,4	20,1	20,6	20,2	20,0	20,5	20,2	19,9
2027		21,1	20,7	20,3	20,9	20,6	20,2	20,8	20,5	20,2
2028		21,4	21,1	20,8	21,3	21,0	20,6	21,2	20,8	20,4
2029		21,8	21,4	21,0	21,6	21,3	21,0	21,5	21,2	20,9
2030		22,0	21,7	21,4	22,0	21,6	21,2	21,8	21,5	21,1
2031		22,3	22,0	21,6	22,1	21,9	21,5	22,1	21,8	21,4

Anmerkungen

1) Zu Lasten der allgemeinen Rentenversicherung im laufenden Kalenderjahr verbleiben:

Gesamtausgaben abzüglich allgemeinem Bundeszuschuss und aller Erstattungen.

2) a: Durchschnittliche Zuwachsrate der Durchschnittsentgelte der Versicherten in der mittleren Variante von 2023 bis 2031 in Höhe von 3,0 % in den alten Ländern. Die Zuwachsrate der mittleren Variante (Mittelfristrechnung) wird ab 2018 in der unteren Variante um einen Punkt vermindert bzw. in der oberen Variante um einen Punkt erhöht.

b: Veränderung der Zahl der beschäftigten Arbeiter und Angestellten ab 2018:

1 = niedrigere Beschäftigungsentwicklung

2 = mittlere Beschäftigungsentwicklung

3 = höhere Beschäftigungsentwicklung

Übersicht B 8 zeigt für die mittlere Variante die Entwicklung des Sicherungsniveaus vor Steuern sowie das Versorgungsniveau vor Steuern einschließlich Riester-Rente. Letzteres berücksichtigt neben den Renten der gesetzlichen Rentenversicherung auch die Leistungen einer Riester-Rente für Rentenzugänge.

**Versorgungsniveau im Alter für den Rentenzugang
aus GRV-Rente und geförderter zusätzlicher Altersvorsorge (Riester-Rente)**

Jahr	1	2	3	4	5	6
	Beitragssatz zur GRV	Bruttostandardrente	Sicherungsniveau vor Steuern	Riester-Rente für Rentenzugang	Gesamtversorgung (2 + 4)	Versorgungsniveau vor Steuern einschließlich Riester-Rente für Zugang
	in %	in Euro mtl.	in %	in Euro mtl.	in Euro mtl.	in %
2008	19,9	1 195	50,5	0	1 195	50,5
2009	19,9	1 224	52,0	0	1 224	52,0
2010	19,9	1 224	51,6	32	1 256	53,0
2011	19,9	1 236	50,1	38	1 274	51,7
2012	19,6	1 263	49,4	45	1 308	51,2
2013	18,9	1 266	48,9	52	1 319	50,9
2014	18,9	1 287	48,1	60	1 347	50,4
2015	18,7	1 314	47,7	68	1 382	50,2
2016	18,7	1 370	48,1	77	1 448	50,7
2017	18,7	1 396	48,2	85	1 482	51,2
2018	18,6	1 440	48,2	95	1 535	51,4
2019	18,6	1 482	48,3	107	1 589	51,8
2020	18,6	1 523	48,3	119	1 642	52,1
2021	18,6	1 566	48,2	132	1 698	52,3
2022	18,6	1 608	48,2	145	1 753	52,5
2023	18,7	1 649	48,0	160	1 808	52,6
2024	19,8	1 686	48,0	175	1 861	53,0
2025	20,1	1 701	47,4	190	1 891	52,7
2026	20,2	1 733	46,7	205	1 941	52,2
2027	20,6	1 771	46,4	222	1 991	52,2
2028	21,0	1 802	46,0	240	2 042	52,1
2029	21,3	1 833	45,5	258	2 091	51,9
2030	21,6	1 868	45,0	275	2 143	51,6
2031	21,9	1 904	44,6	294	2 197	51,4

Hinweise / Annahmen

- Rechnung für Standardrentner (45 Jahre Beitragszahlung aus Durchschnittsverdienst)
- Altersvorsorgeaufwand beträgt 4 %
- Verzinsung der Riester-Rente bis 2014: 4,0 %, 2015: 3,5 %, 2016: 3,0 %, 2017: 2,5 %, 2018: 2,5 % danach schrittweiser Anstieg auf 4,0 % bis 2021, danach konstant; Verwaltungskosten 10 %
- Riester-Rente wird in der Auszahlungsphase wie Rente aus der GRV angepasst
- Für Rentenzugänge vor 2010 wird kein Riester-Vertrag unterstellt

Das Sicherungsniveau vor Steuern beträgt derzeit 48,2 % und bleibt in den kommenden Jahren dank einer guten wirtschaftlichen Entwicklung mit stabilem Beitragssatz auf diesem Niveau. Nach dem Jahr 2024 sinkt das Sicherungsniveau vor Steuern unter 48 %. Aufgrund der demografischen Entwicklung beschleunigt sich der Rückgang bis auf 45 % im Jahr 2030. Im Jahr 2031 beträgt das Sicherungsniveau 44,6 %. Das Mindestsicherungsniveau in Höhe von mindestens 46 % bis zum Jahr 2020 und von mindestens 43 % bis zum Jahr 2030 wird somit eingehalten. Das gesamte Versorgungsniveau aus Sicherungsniveau vor Steuern einschließlich einer Riester-Rente kann nahezu über den gesamten Vorausberechnungszeitraum der Rentenzugänge zwischen gut 51 % und 53 % gehalten werden.

Übersicht B 9 zeigt für die mittlere Lohnvariante (bei den drei Beschäftigungsvarianten) die Entwicklung der Einnahmen, der Ausgaben und der Nachhaltigkeitsrücklage im 15-jährigen Vorausberechnungszeitraum bis 2031. Die Nachhaltigkeitsrücklage wird in der unteren Variante ab 2018 sowie in der mittleren und oberen Variante ab 2020 zurückgeführt.

Übersicht B 9

**Einnahmen, Ausgaben und Nachhaltigkeitsrücklage
in der allgemeinen Rentenversicherung von 2017 bis 2031 in der mittleren Lohnvariante**

- Beträge in Mrd. Euro -

Jahr	Beschäftigungsvariante								
	1			2			3		
	E	A	N	E	A	N	E	A	N
2017	293,2	293,2	32,9	293,2	293,2	32,9	293,2	293,2	32,9
2018	301,7	302,7	32,3	302,6	302,7	33,1	303,4	302,7	33,9
2019	312,4	314,3	30,7	314,2	314,5	33,1	314,4	314,6	34,1
2020	321,8	326,4	26,5	324,6	326,9	31,2	325,9	327,5	32,8
2021	331,3	338,9	19,4	335,3	339,9	27,1	337,7	341,0	30,0
2022	347,9	353,4	14,5	346,5	354,7	19,4	350,1	356,2	24,2
2023	370,3	367,5	18,0	356,5	370,0	6,4	359,4	371,9	12,3
2024	381,0	378,5	21,2	383,3	384,4	6,1	380,5	386,9	6,6
2025	391,7	390,0	23,6	396,6	396,2	7,3	400,0	400,4	7,1
2026	405,6	403,5	26,4	405,9	407,5	6,4	412,0	412,4	7,5
2027	420,1	417,0	30,4	420,9	421,9	6,2	424,1	426,0	6,4
2028	433,3	430,2	34,3	436,3	436,4	7,0	440,3	441,1	6,4
2029	448,6	444,4	39,4	450,2	450,7	7,4	456,6	456,3	7,6
2030	461,3	459,2	42,5	465,0	465,8	7,5	469,9	471,5	6,9
2031	477,7	474,6	46,5	481,5	481,5	8,6	486,6	487,4	7,2

Veränderung der Zahl der beschäftigten Arbeiter und Angestellten:
alternativ: 1: niedrigere Beschäftigungsentwicklung
2: mittlere Beschäftigungsentwicklung
3: höhere Beschäftigungsentwicklung

Legende:
E = Summe der Einnahmen
A = Summe der Ausgaben
N = Nachhaltigkeitsrücklage

Für die mittlere Variante ist in Übersicht B 10 die Entwicklung des Saldos aus Einnahmen und Ausgaben sowie die Entwicklung der Bundeszuschüsse wiedergegeben. Die Bundeszuschüsse werden insbesondere mit der Lohnentwicklung sowie mit der Veränderung des Beitragssatzes zur Rentenversicherung fortgeschrieben (vgl. auch Abschnitt 3.3.1, Teil B). Der Anteil der Bundeszuschüsse an den Gesamtausgaben der allgemeinen Rentenversicherung bewegt sich im Vorausberechnungszeitraum zwischen 22,7 % und 23,9 %.

Übersicht B 10

**Die Entwicklung des Saldos aus Einnahmen und Ausgaben
und des allgemeinen und zusätzlichen Bundeszuschusses
in der allgemeinen Rentenversicherung in den alten und neuen Ländern
von 2017 bis 2031 bei mittlerer Lohn- und Beschäftigungsentwicklung**

- Beträge in Mrd. Euro -

Jahr	Einnahmen weniger Ausgaben			allgemeiner und zusätzlicher Bundeszuschuss			
	alte Länder	neue Länder	Deutschland	alte Länder	neue Länder	Deutschland	
						Betrag	in % der Gesamtausgaben
2017	20,2	-20,2	0,0	53,3	14,5	67,8	23,1
2018	21,0	-21,1	-0,1	54,6	15,0	69,6	23,0
2019	21,6	-21,9	-0,3	56,8	15,5	72,3	23,0
2020	20,5	-22,9	-2,4	58,9	16,0	74,9	22,9
2021	19,3	-23,9	-4,6	61,2	16,5	77,7	22,9
2022	17,0	-25,1	-8,1	63,7	17,0	80,7	22,8
2023	13,1	-26,6	-13,5	66,3	17,6	83,9	22,7
2024	24,5	-25,6	-1,1	71,2	18,7	89,9	23,4
2025	26,1	-25,7	0,4	74,3	19,3	93,6	23,6
2026	24,2	-25,8	-1,6	76,4	19,9	96,3	23,6
2027	24,8	-25,8	-1,0	79,3	20,7	100,0	23,7
2028	25,6	-25,6	0,0	82,3	21,4	103,8	23,8
2029	25,0	-25,5	-0,5	85,2	22,2	107,4	23,8
2030	24,5	-25,4	-0,8	88,2	22,9	111,1	23,9
2031	25,0	-25,0	0,1	91,2	23,7	114,9	23,9

2.2 Knappschaftliche Rentenversicherung

Die Vorausberechnungen für die knappschaftliche Rentenversicherung haben insbesondere die Höhe des notwendigen Bundeszuschusses gemäß § 215 SGB VI im Blick, der sich als Differenz zwischen den Ausgaben und den Einnahmen (ohne Bundeszuschuss) ergibt.

Da in der knappschaftlichen Rentenversicherung zusätzliche Varianten nur einen geringen Informationsgewinn beisteuern, werden lediglich drei Lohnvarianten berücksichtigt. Hierfür wird den Vorausberechnungen zur knappschaftlichen Rentenversicherung die durch die mittlere Beschäftigungsvariante bestimmte Entwicklung der Beitragssätze und der Anpassungssätze in der allgemeinen Rentenversicherung unterlegt.

Übersicht B 11

**Die Einnahmen und die Ausgaben in der knappschaftlichen Rentenversicherung von 2017 bis 2031 nach drei verschiedenen Annahmen jährlicher Zuwachsraten der Durchschnittsentgelte der Versicherten in Mio. Euro
- Deutschland -**

Jahr	untere Lohnvariante			mittlere Lohnvariante			obere Lohnvariante		
	Einnahmen ohne Bundeszuschuss	Ausgaben	Bundeszuschuss	Einnahmen ohne Bundeszuschuss	Ausgaben	Bundeszuschuss	Einnahmen ohne Bundeszuschuss	Ausgaben	Bundeszuschuss
2017	3 313	8 543	5 230	3 313	8 543	5 230	3 313	8 543	5 230
2018	3 327	8 599	5 272	3 333	8 602	5 269	3 105	8 602	5 497
2019	3 404	8 586	5 183	3 415	8 653	5 238	3 127	8 696	5 569
2020	3 382	8 511	5 129	3 482	8 700	5 218	3 256	8 842	5 586
2021	3 440	8 454	5 014	3 577	8 734	5 157	3 373	8 944	5 571
2022	3 508	8 404	4 895	3 684	8 764	5 080	3 555	9 022	5 467
2023	3 706	8 324	4 619	3 808	8 783	4 975	3 811	9 109	5 299
2024	3 890	8 197	4 307	4 147	8 786	4 639	4 060	9 151	5 090
2025	4 013	8 035	4 022	4 341	8 712	4 371	4 289	9 152	4 863
2026	4 151	7 900	3 749	4 489	8 616	4 126	4 525	9 168	4 643
2027	4 292	7 779	3 487	4 712	8 573	3 861	4 773	9 198	4 425
2028	4 458	7 657	3 199	4 945	8 526	3 581	5 044	9 229	4 185
2029	4 609	7 531	2 923	5 163	8 463	3 300	5 332	9 261	3 928
2030	4 763	7 409	2 646	5 390	8 407	3 017	5 623	9 287	3 664
2031	4 925	7 284	2 359	5 604	8 321	2 717	5 904	9 100	3 196

Entsprechend dieser drei Lohnvarianten ergeben die Modellrechnungen für den Vorausberechnungszeitraum 2017 bis 2031 drei verschiedene Wertereihen für die Höhe des Bundeszuschusses.

In allen drei Lohnvarianten ist der Bundeszuschuss 2031 gegenüber seinem Wert 2017 rückläufig. Ursächlich hierfür sind insbesondere die sterblichkeitsbedingten Wegfälle solcher Rentnerinnen und Rentner, die geschlossene knappschaftliche Erwerbsbiografien und daher vergleichsweise hohe Renten aufweisen.

Die Entwicklung des Beitragssatzes in der knappschaftlichen Rentenversicherung im 15-jährigen Vorausberechnungszeitraum ist beispielhaft für das mittlere Lohnszenario in Übersicht B 16 (vgl. Abschnitt 3.2.2, Teil B) dargestellt.

3. Erläuterungen zu den Vorausberechnungen

Die für die Berechnungen maßgeblichen Annahmen und Schätzverfahren sind am 13. Oktober 2017 im Abstimmungskreis für die Grundlagen der Vorausberechnungen der Finanzentwicklung in der gesetzlichen Rentenversicherung beraten worden. Mitglieder des Abstimmungskreises sind das Bundesministerium für Arbeit und Soziales, das Bundeskanzleramt, das Bundesministerium der Finanzen, das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie, die Deutsche Bundesbank, das Bundesversicherungsamt und die Deutsche Rentenversicherung Bund.

3.1 Rechtsstand

Die Berechnungen gehen von geltendem Recht aus. Berücksichtigt werden darüber hinaus finanzwirksame Maßnahmen, die sich bereits im Gesetzgebungsverfahren befinden sowie vom Kabinett beschlossene finanzwirksame Maßnahmen. Im Rentenversicherungsbericht 2017 werden daher die Finanzwirkungen des Gesetzes über den Abschluss der Rentenüberleitung (Rentenüberleitung-Abschlussgesetz) sowie die Finanzwirkungen des Gesetzes zur Verbesserung der Leistungen bei Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit und zur Änderung anderer Gesetze (EM-Leistungsverbesserungsgesetz) berücksichtigt.

Die Mehrausgaben in der gesetzlichen Rentenversicherung durch die schrittweise Verlängerung der Zurechnungszeit bei EM-Rentenzugängen vom 62. auf das 65. Lebensjahr (EM-Leistungsverbesserungsgesetz) steigen von 10 Mio. Euro im Jahr 2018 über 140 Mio. Euro im Jahr 2021 auf 1,5 Mrd. Euro im Jahr 2030 an.

Durch die Angleichung des aktuellen Rentenwerts (Ost) erhöhen sich die Ausgaben der gesetzlichen Rentenversicherung. Laut Gesetzentwurf werden im Jahr 2018 die Mehrkosten bis

zu 600 Mio. Euro betragen und bis auf 3,9 Mrd. Euro im Jahr 2025 ansteigen. Diese sind als Maximalkosten auf einer Relation der aktuellen Rentenwerte (Ost zu West) von 94,1 % ohne weitere Lohnangleichung kalkuliert worden. Durch die deutliche Annäherung der Rentenwerte zum 1. Juli 2017 auf dann 95,7 % hat sich die Ausgangslage für die Angleichung seit dem Stand des Gesetzentwurfs verbessert, sodass die Kosten entsprechend geringer ausfallen. Die tatsächlichen Mehrausgaben hängen zudem von der tatsächlichen Lohnentwicklung in Ost und West ab. Je schneller sich die Entgelte in Ost- und Westdeutschland angleichen, umso geringer werden die tatsächlichen Kosten der Rentenangleichung ausfallen. Anknüpfend an die Erhöhung des Zuschusses im Rahmen des RV-Leistungsverbesserungsgesetzes wird sich der Bund zukünftig stufenweise an der Bewältigung der demografischen Entwicklung und der Finanzierung der Renten beteiligen. Beginnend im Jahr 2022 wird der Bundeszuschuss um 200 Mio. Euro und danach in den Jahren 2023 bis 2025 jährlich um jeweils 600 Mio. Euro erhöht. Ab dem Jahr 2025 beträgt die Erhöhung dauerhaft 2 Mrd. Euro.

3.2 Annahmen zu Löhnen und Arbeitsmarkt

3.2.1 Allgemeine Rentenversicherung

a) mittelfristige Annahmen

Nach den Annahmen des interministeriellen Arbeitskreises „Gesamtwirtschaftliche Voraussetzungen“ vom 11. Oktober 2017 für die Jahre 2017 bis 2021 wird für die durchschnittlichen Arbeitsentgelte, die Anzahl der Arbeitnehmer sowie für die Anzahl der Arbeitslosen für Deutschland folgende Entwicklung unterlegt:

Veränderung der Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer, der Zahl der Arbeitnehmer und der Zahl der Arbeitslosen von 2017 bis 2021

Jahr	Deutschland		
	Veränderung der		
	Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer in %	Zahl der Arbeitnehmer in %	Zahl der Arbeitslosen in 1000
2017	+ 2,5	+ 1,7	2 536
2018	+ 2,7	+ 1,2	2 466
2019	+ 2,8	+ 0,9	2 440
2020	+ 2,9	+ 0,3	2 440
2021	+ 2,9	+ 0,3	2 440

Übersicht B 13 zeigt die angenommene Entwicklung der Arbeitnehmer ohne Beamte sowie die der beitragspflichtigen Entgelte, jeweils differenziert nach alten und neuen Ländern.

Veränderung der beitragspflichtigen Entgelte und der Zahl der Arbeitnehmer (ohne Beamte) in den alten und den neuen Ländern von 2017 bis 2021

Jahr	Alte und neue Länder			
	Veränderung der			
	Beitragspflichtigen Entgelte in %		Zahl der Arbeitnehmer (ohne Beamte) in %	
	alte Länder	neue Länder	alte Länder	neue Länder
2017	+ 2,6	+ 2,7	+ 1,83	+ 1,83
2018	+ 2,6	+ 2,7	+ 1,31	+ 1,32
2019	+ 2,8	+ 2,9	+ 0,99	+ 0,99
2020	+ 2,9	+ 3,0	+ 0,37	+ 0,36
2021	+ 2,9	+ 3,0	+ 0,37	+ 0,38

b) langfristige Annahmen

Im Jahr 2022 wird in der mittleren Variante bei der Entgeltentwicklung eine Zuwachsrate von 2,9 % in den alten Bundesländern und 3,0 % in den neuen Bundesländern angenommen. Im

Anschluss daran verbleibt die Zuwachsrate ab dem Jahr 2023 sowohl in den alten als auch in den neuen Bundesländern konstant auf einem Niveau von 3,0 % pro Jahr.

Übersicht B 14

Die Durchschnittsentgelte der Versicherten, die aktuellen Rentenwerte und die Beitragsbemessungsgrenzen in der allgemeinen Rentenversicherung von 2017 bis 2031 in den alten Ländern in der mittleren Lohnvariante

- Beträge in Euro -

Jahr	Durchschnittliche Bruttojahresarbeitsentgelte ¹⁾	Aktuelle Rentenwerte ²⁾	Beitragsbemessungs- grenzen ³⁾	
	Betrag/Jahr	Betrag/Jahr	Betrag/Jahr	Betrag/Monat
2017	37 103	31,03	76 200	6 350
2018	37 873	31,99	78 000	6 500
2019	39 059	32,94	80 400	6 700
2020	40 074	33,85	82 200	6 850
2021	41 353	34,81	84 600	7 050
2022	42 633	35,73	87 000	7 250
2023	43 870	36,64	89 400	7 450
2024	45 142	37,46	92 400	7 700
2025	46 601	37,80	94 800	7 900
2026	47 999	38,51	97 800	8 150
2027	49 449	39,35	100 800	8 400
2028	50 928	40,04	103 800	8 650
2029	52 461	40,74	106 800	8 900
2030	54 039	41,51	109 800	9 150
2031	55 697	42,30	113 400	9 450

1) Nach § 69 SGB VI.

2) Nach § 68 SGB VI.

3) Nach § 159 SGB VI.

Für die Herleitung der unteren Variante werden die Zuwachsraten der mittleren Variante ab 2018 um einen Prozentpunkt vermindert. Zur vervollständigenden Darstellung einer modellhaften oberen Variante werden die Zuwachsraten der mittleren Variante ebenfalls ab 2018 um einen Prozentpunkt erhöht. Die sich aus der Variation der Annahmen ergebenden Varianten stellen keine Prognosen, sondern reine Modellrechnungen dar, mit denen die Sensitivität des Rechenwerks bezüglich der Annahmen veranschaulicht werden soll.

Die Entwicklung der Durchschnittsentgelte, die daraus abgeleiteten Beitragsbemessungsgrenzen und die aktuellen Rentenwerte bis zum Jahr 2031 sind für die mittlere Variante der Übersicht B 14 zu entnehmen. Die ab dem Jahr 2018 ausgewiesenen aktuellen Rentenwerte sind dabei als Modellergebnisse auf Basis der zugrunde gelegten Annahmen zu verstehen. Die tatsächlichen künftigen aktuellen Rentenwerte werden jeweils Mitte März eines jeden Jahres auf Grundlage der dann vorliegenden Daten festgelegt.

Hinsichtlich der Entwicklung der Zahl der Beschäftigten in Deutschland liegen den Vorausberechnungen drei Varianten zugrunde, die jeweils eine niedrigere, eine mittlere und eine höhere Beschäftigungsentwicklung beschreiben. Die Annahmen für die mittlere Variante im Zeitraum bis 2021 entsprechen den oben beschriebenen Mittelfristannahmen. Langfristig ist die Entwicklung der Beschäftigung vom demografischen Wandel und der Entwicklung der Erwerbsbeteiligung geprägt. Die Vorausberechnungen in der mittleren Variante orientieren sich an den Annahmen der „Kommission für die Nachhaltigkeit in der Finanzierung der Sozialen Sicherungssysteme“ und der im Jahr 2017 aktualisierten 13. koordinierten Bevölkerungsvorausberechnung des Statistischen Bundesamtes.

Die untere bzw. die obere Variante ergibt sich vom Jahr 2018 an aus der Minderung bzw. Erhöhung der Zuwachsraten der Beschäftigung der mittleren Variante um 0,5 Prozentpunkte. Mit der Spreizung werden die Auswirkungen unterschiedlicher Beschäftigungsentwicklungen auf die Finanzlage der Rentenversicherung im Vorausberechnungszeitraum durch eine Bandbreite der Modellvarianten sichtbar gemacht. Nach 2021 wird die Spreizung bis 2031 zurückgeführt.

Ausgehend von rund 32,3 Mio. Beschäftigten in den alten Ländern im Basisjahr 2017 ergibt sich in den Modellrechnungen, dass die Beschäftigung bis zum Jahr 2031

- bei niedrigerer Beschäftigungsentwicklung um rund 3,3 Mio. auf rund 29,0 Mio. abnimmt,
- bei mittlerer Beschäftigungsentwicklung um rund 2,0 Mio. auf rund 30,3 Mio. abnimmt und
- bei höherer Beschäftigungsentwicklung um rund 0,7 Mio. auf rund 31,6 Mio. abnimmt.

In den neuen Ländern beträgt die Zahl der Beschäftigten im Basisjahr 2017 rund 5,7 Mio. Personen. Bis zum Jahr 2031 wird in den Modellrechnungen unterstellt, dass die Beschäftigung

- bei niedrigerer Beschäftigungsentwicklung um rund 0,8 Mio. auf rund 4,8 Mio. abnimmt,
- bei mittlerer Beschäftigungsentwicklung um rund 0,6 Mio. auf rund 5,0 Mio. abnimmt und
- bei höherer Beschäftigungsentwicklung um rund 0,4 Mio. auf rund 5,3 Mio. abnimmt.

Zur Begrenzung der Anzahl der Varianten auf neun wird jede Annahmenkombination in den alten Ländern nur mit der entsprechenden Annahmenkombination für die neuen Länder verknüpft, also beispielsweise die mittleren Entgelt- und Beschäftigungsannahmen der alten Länder mit den mittleren Entgelt- und Beschäftigungsannahmen der neuen Länder.

3.2.2 Knappschaftliche Rentenversicherung

a) mittelfristige Annahmen

Für die Modellrechnungen der Finanzentwicklung in der knappschaftlichen Rentenversicherung werden dieselben Lohnannahmen verwendet, die auch in die Modellrechnungen zur allgemeinen Rentenversicherung eingehen. Die Entgeltannahme der mittleren Variante wird, wie bei den Vorausberechnungen für die allgemeine Rentenversicherung, ab 2018 in der unteren Entgeltvariante um einen Prozentpunkt vermindert bzw. in der oberen Entgeltvariante um einen Prozentpunkt erhöht.

Die Beschäftigungsannahmen werden für die knappschaftliche Rentenversicherung über den gesamten Mittelfristzeitraum gesondert gewählt. Aufsetzend auf dem vorausgeschätzten Ergebnis des laufenden Jahres wird für die Entwicklung der Anzahl der Versicherten modellhaft unterstellt, dass deren Gesamtzahl in den alten Ländern im Jahr 2018 um rund 8,2 %, in den beiden Folgejahren um 8,6 % und im Jahr 2021 um 4,9 % zurückgeht. Für die neuen Länder wird modellhaft eine Abnahme der Gesamtzahl der Versicherten von 2018 bis 2021 zwischen 3,8 % und 3,2 % unterstellt.

b) langfristige Annahmen

Auch ab 2022 werden für die Entwicklung der durchschnittlichen Bruttoentgelte sowohl in den alten als auch in den neuen Ländern die gleichen Annahmen wie bei den Vorausberechnungen für die allgemeine Rentenversicherung herangezogen. Analog zur Mittelfrist wird die mittlere Entgeltannahme in der oberen bzw. unteren Variante um einen Prozentpunkt erhöht bzw. vermindert.

Langfristige Aussagen über die Entwicklung der Anzahl knappschaftlich Versicherter sind mit erheblichen Unsicherheiten behaftet. Modellhaft wird für die alten wie auch für die neuen Länder ein Versichertenrückgang von 1,0 % ab dem Jahr 2022 gegenüber dem jeweiligen Vorjahr unterstellt.

**Die für die Vorausberechnung der Einnahmen und der Ausgaben
angenommene Entwicklung der Zahl der Versicherten in der
knappschaftlichen Rentenversicherung**

Jahr	jahresdurchschnittliche Anzahl der Versicherten ¹⁾		Veränderung gegenüber dem Vorjahr in %	
	in den alten Ländern	in den neuen Ländern	in den alten Ländern	in den neuen Ländern
2017	35 620	16 950		
2018	32 715	16 345	-8,2	-3,6
2019	29 913	15 731	-8,6	-3,8
2020	27 335	15 220	-8,6	-3,3
2021	25 990	14 730	-4,9	-3,2
2022	25 730	14 583	-1,0	-1,0
2023	25 473	14 437	-1,0	-1,0
2024	25 218	14 293	-1,0	-1,0
2025	24 966	14 150	-1,0	-1,0
2026	24 716	14 009	-1,0	-1,0
2027	24 469	13 869	-1,0	-1,0
2028	24 224	13 730	-1,0	-1,0
2029	23 982	13 593	-1,0	-1,0
2030	23 742	13 457	-1,0	-1,0
2031	23 505	13 322	-1,0	-1,0

1) gemäß § 137 SGB VI i. V. m. § 273 Abs. 1 SGB VI

Der Übersicht B 15 sind die für die Modellrechnungen unterstellten Zahlen der Versicherten einschließlich der beschäftigten Rentnerinnen und Rentner in der knappschaftlichen Rentenversicherung für die Jahre 2017 bis 2031 sowie deren prozentuale Veränderung gegenüber dem jeweiligen Vorjahr getrennt nach alten und neuen Ländern zu entnehmen

**Die Beitragssätze und die Beitragsbemessungsgrenzen in der
knappschaftlichen Rentenversicherung von 2017 bis 2031
nach der mittleren Variante**

Jahr	Beitragssatz ¹⁾	Beitragsbemessungsgrenze ²⁾	
	in %	Euro/Jahr	Euro/Monat
2017	24,8	94 200	7 850
2018	24,7	96 000	8 000
2019	24,7	98 400	8 200
2020	24,7	101 400	8 450
2021	24,7	103 800	8 650
2022	24,7	106 800	8 900
2023	24,8	110 400	9 200
2024	26,3	113 400	9 450
2025	26,5	117 000	9 750
2026	26,9	120 000	10 000
2027	27,3	123 600	10 300
2028	27,9	127 800	10 650
2029	28,3	131 400	10 950
2030	28,7	135 600	11 300
2031	28,9	139 200	11 600

1) Nach § 158 Abs. 3 SGB VI.

2) Nach § 159 SGB VI.

Übersicht B 16 zeigt am Beispiel der mittleren Variante die Entwicklung des knappschaftlichen Beitragssatzes und der knappschaftlichen Beitragsbemessungsgrenze in den alten Ländern.

Der Beitragssatz in der knappschaftlichen Rentenversicherung betrug im Jahr 1992 23,45 %. Ausgehend von diesem Wert verändert er sich jeweils in dem Verhältnis, in dem sich der Beitragssatz in der allgemeinen Rentenversicherung verändert. Der Beitragssatz in der knappschaftlichen Rentenversicherung ist hierbei für die Beitragssatzfestlegung auf eine Dezimalstelle aufzurunden (§ 158 Abs. 3 SGB VI).

3.3 Verfahren zur Vorausberechnung der Einnahmen, der Ausgaben und des Vermögens

3.3.1 Allgemeine Rentenversicherung

Basis der Berechnungen sind die geschätzten Jahresergebnisse 2017 der allgemeinen Rentenversicherung, getrennt für die alten und neuen Länder. Diese Ergebnisse beruhen auf der Ist-Entwicklung bis einschließlich September 2017.

Für den Vorausberechnungszeitraum werden die wichtigsten Positionen wie folgt ermittelt:

a) Beitragseinnahmen

Die Pflichtbeiträge werden ermittelt, indem das Vorjahresergebnis im Grundsatz proportional zur Entwicklung der Durchschnittsentgelte, der Zahl der Beschäftigten und des Beitragssatzes fortgeschrieben wird.

Die Bundesagentur für Arbeit zahlt für Arbeitslosengeldempfänger auf der Basis von 80 % des der Leistung zugrunde liegenden Bruttoentgelts Beiträge an die Rentenversicherung. Die Beiträge werden im Grundsatz aus der Entwicklung der Arbeitslosigkeit, der Durchschnittsentgelte und des Beitragssatzes ermittelt.

Seit dem Jahr 1995 zahlen die Pflegekassen gemäß § 44 des Elften Buches Sozialgesetzbuch Beiträge zur Rentenversicherung für Pflegepersonen. Die Fortschreibung der Beiträge orientiert sich an der Veränderung der Nicht-Erwerbspersonen im Alter von 40 bis unter 60 Jahren, die vorwiegend Rentenanwartschaften für häusliche Pflege erwerben. Ferner wird die Entwicklung der Durchschnittsentgelte und des Beitragssatzes zur gesetzlichen Rentenversicherung berücksichtigt.

Die Fortschreibung der freiwilligen Beiträge erfolgt im Grundsatz gemäß der Entwicklung des Beitragssatzes und der Veränderung der Zahl der Beschäftigten.

Die Bemessungsgrundlage für die Beiträge bei Bezügen von Krankengeld ist seit 1995 analog zur Regelung für die Beiträge der Bundesagentur für Arbeit für Arbeitslosengeldempfänger auf 80 % des der Leistung zugrunde liegenden Bruttoentgelts festgesetzt. Bei der Fortschreibung der Beiträge für die Empfänger von Krankengeld werden neben der Entwicklung der beitragspflichtigen Durchschnittsentgelte und des Beitragssatzes auch die Veränderungen der Zahl der Beschäftigten berücksichtigt.

Durch das Gesetz zu Korrekturen in der Sozialversicherung und zur Sicherung der Arbeitnehmerrechte werden seit dem 1. Juni 1999 vom Bund Beiträge für Kindererziehungszeiten geleistet. Diese Beiträge werden sich in Deutschland im Jahr 2017 auf rund 13,2 Mrd. Euro belaufen. Die Fortschreibung erfolgt entsprechend der Entwicklung der Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer, des Beitragssatzes in der allgemeinen Rentenversicherung und der Zahl der Kinder unter drei Jahren (§ 177 SGB VI).

b) Zuschüsse des Bundes

Der allgemeine Bundeszuschuss in den alten Ländern wird für das jeweils folgende Jahr gemäß der Veränderung der Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer vom vorvergangenen zum vergangenen Jahr fortgeschrieben. Er ändert sich zusätzlich in dem Verhältnis, in dem sich der Beitragssatz verändert, der sich ohne Berücksichtigung des zusätzlichen Bundeszuschusses und des Erhöhungsbetrags ergeben würde (§ 213 Abs. 2 SGB VI). Für das Jahr 2017 beläuft sich der allgemeine Bundeszuschuss in den alten Ländern auf rund 34,4 Mrd. Euro.

In den neuen Ländern wird der Bundeszuschuss so berechnet, dass sein Anteil an den Rentenausgaben in den neuen Ländern so hoch ist wie der entsprechenden Anteil in den alten Ländern (§ 287e SGB VI). Im Jahr 2017 beträgt er rund 9,4 Mrd. Euro.

Mit dem Rentenüberleitungs-Abschlussgesetz werden neben den Rentenwerten auch die Rechengrößen in den neuen und alten Bundesländern vereinheitlicht. Ab dem Jahr 2026 ergibt sich daher auch eine veränderte Fortschreibung der Bundeszuschüsse. Von diesem Zeitpunkt an wird die Summe aus allgemeinem Bundeszuschuss in den alten Ländern und dem Bundeszuschuss im Beitrittsgebiet mit der Veränderung der gesamtdeutschen Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer fortgeschrieben. (§ 213 Abs. 2 SGB VI).

Im Zusammenhang mit dem Rentenreformgesetz 1999 ist durch das Gesetz zur Finanzierung eines zusätzlichen Bundeszuschusses zur gesetzlichen Rentenversicherung der allgemeine Bundeszuschuss um einen zusätzlichen Bundeszuschuss ergänzt worden. Für die Kalenderjahre seit 2000 passt er sich entsprechend der Veränderungsrate der Umsatzsteuereinnahmen ohne Berücksichtigung von Änderungen des Steuersatzes (§ 213 Abs. 3 SGB VI) an. Für das Jahr 2017 beträgt er rund 11,4 Mrd. Euro.

Seit dem Jahr 2000 wird der zusätzliche Bundeszuschuss zur Senkung des Beitragssatzes um Einnahmen aus dem Gesetz zur Fortführung der ökologischen Steuerreform

erhöht. Der Erhöhungsbetrag wird seit 2004 ohne weitere Anknüpfung an das Ökosteueraufkommen mit der Entwicklung der Bruttolöhne und -gehälter fortgeschrieben (§ 213 Abs. 4 SGB VI). Diese Mittel betragen im Jahr 2017 rund 12,6 Mrd. Euro.

c) Erstattungen aus öffentlichen Mitteln

Die Erstattungen aus öffentlichen Mitteln bestehen im Wesentlichen aus den Erstattungen von den Versorgungsdienststellen (jährlich knapp 0,7 Mrd. Euro in den alten Ländern und knapp 0,1 Mrd. Euro in den neuen Ländern).

Erstattungen für Aufwendungen aus der Überführung der Zusatz- und Sonderversorgungssysteme werden unter dieser Position nicht erfasst. Analog sind die entsprechenden Aufwendungen bei den Renten und der Krankenversicherung der Rentner ebenfalls nicht enthalten.

d) Rentenausgaben

Ausgangspunkt für die Fortschreibung der Rentenausgaben bildet die Bevölkerungsentwicklung, die der 2017 aktualisierten Version der 13. koordinierten Bevölkerungsvorausberechnung des Statistischen Bundesamtes entspricht. Die Wanderungsannahmen und die Geburtenrate sind somit an die tatsächliche Entwicklung am aktuellen Rand angepasst. Die mittlere fernere Lebenserwartung 65-Jähriger beträgt im Jahr 2030 bei Männern 19,1 Jahre und bei Frauen 22,5 Jahre. Die zusammengefasste Geburtenziffer wird langfristig bei 1,5 konstant gehalten. Bezüglich der Außenwanderung wird für die Vorausberechnung von einem positiven langfristigen Wanderungssaldo in Höhe von 200.000 Personen jährlich ausgegangen.

Ausgehend vom Rentenbestand zum 1. Januar 2017 erfolgt die Bestandsfortschreibung durch Ermittlung der Rentenzugänge und der Rentenwegfälle. Die Rentenzugänge in Versichertenrenten werden auf der Basis der Zugangswahrscheinlichkeiten des Jahres 2016, die Rentenzugänge in Hinterbliebenenrenten auf Basis der durchschnittlichen Zugangswahrscheinlichkeiten der Jahre 2014 bis 2016 sowie unter Berücksichtigung der stufenweisen Anhebung der Regelaltersgrenze auf 67 Jahre bestimmt. Die Rentenwegfälle werden durch die Annahmen zur Lebenserwartung determiniert.

Mit dem Gesetz zur Sicherung der nachhaltigen Finanzierungsgrundlagen der gesetzlichen Rentenversicherung (RV-Nachhaltigkeitsgesetz) wurde die Rentenanpassungsformel unter anderem durch die Einführung eines Nachhaltigkeitsfaktors modifiziert.

Für den Nachhaltigkeitsfaktor werden die Äquivalenzbeitragszahler bzw. die Äquivalenzrentner wie folgt berechnet: Die Anzahl der Äquivalenzbeitragszahler wird ermittelt, indem die Summe der Beiträge aller versicherungspflichtig Beschäftigten, der geringfügig Beschäftigten und der Bezieher von Arbeitslosengeld durch den auf das Durchschnittsentgelt der Versicherten entfallenden Beitrag zur allgemeinen Rentenversicherung dividiert wird. Die Ermittlung der Anzahl der Äquivalenzrentner erfolgt durch Division des Gesamrentenvolumens durch eine Regelaltersrente mit 45 Entgeltpunkten. Der Rentnerquotient spiegelt das Verhältnis von Rentenempfängern zu Beitragszahlern wider. Die Veränderung des Rentnerquotienten und der auf 0,25 gesetzte Parameter „alpha“, der die Wirkung des Nachhaltigkeitsfaktors abmildert, ergeben den Nachhaltigkeitsfaktor. Durch den Nachhaltigkeitsfaktor wirken sich Veränderungen in der Relation von Beitragszahlenden zu Rentenbeziehenden langfristig dämpfend auf die Rentenanpassung aus. Zwischenzeitlich kann sich der Nachhaltigkeitsfaktor auch positiv auf die Anpassung der Renten auswirken. In Übersicht B 17 ist für die mittlere Lohn- und Beschäftigungsvariante die Entwicklung des Nachhaltigkeitsfaktors dargestellt.

Übersicht B 17

**Entwicklung des Nachhaltigkeitsfaktors
von 2017 bis 2031 bei mittlerer Lohn- und Beschäftigungsentwicklung
- Deutschland -**

Jahr	Äquivalenzbeitragszahler	Äquivalenzrentner	Rentnerquotient	Nachhaltigkeitsfaktor
2017	29 911	15 532	0,5193	0,9986
2018	30 436	15 615	0,5130	1,0027
2019	30 662	15 731	0,5131	1,0030
2020	30 275	15 869	0,5242	0,9995
2021	30 280	16 030	0,5294	0,9993
2022	30 317	16 266	0,5365	0,9975
2023	30 042	16 520	0,5499	0,9966
2024	29 688	16 738	0,5638	0,9938
2025	29 250	16 968	0,5801	0,9937
2026	28 871	17 211	0,5961	0,9928
2027	28 492	17 463	0,6129	0,9931
2028	28 129	17 714	0,6297	0,9930
2029	27 759	17 980	0,6477	0,9931
2030	27 444	18 253	0,6651	0,9929
2031	27 221	18 517	0,6803	0,9933

Mit dem RV-Nachhaltigkeitsgesetz wurde eine Schutzklausel geschaffen, die sicherstellt, dass die Wirkung des Faktors für die Veränderung des durchschnittlichen Bei-

tragssatzes in der allgemeinen Rentenversicherung sowie die des Nachhaltigkeitsfaktors nicht zu einer Minderung des aktuellen Rentenwerts gegenüber dem Vorjahr beiträgt. Mit dem Gesetz zur Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch, zur Errichtung einer Versorgungsausgleichskasse und anderer Gesetze wurde die Schutzklausel dahingehend erweitert, dass es auch aus der Wirkung der anpassungsrelevanten Lohnentwicklung nicht zu einer Minderung des aktuellen Rentenwerts gegenüber dem Vorjahr kommen kann. Die durch die Wirkung der Schutzklausel unterbliebenen Anpassungsdämpfungen - der so genannte Ausgleichsbedarf - wurde bei den Rentenanpassungen der Jahre 2011 bis 2014 durch Minderung - grundsätzlich durch Halbierung - positiver Rentenanpassungen vollständig abgebaut.

Die vor diesem Hintergrund aus den Modellrechnungen folgende Entwicklung des aktuellen Rentenwerts in den alten Ländern ist für die mittlere Lohnvariante der Übersicht B 14 zu entnehmen. Insgesamt steigen die Renten bis zum Jahr 2031 um insgesamt rund 36 % an. Dies entspricht einer durchschnittlichen Steigerungsrate von 2,2 % pro Jahr.

Seit dem 1. Januar 2002 ist die knappschaftliche Rentenversicherung bereits dann für die Leistungserbringung zuständig, wenn ein einziger Beitrag aufgrund einer Beschäftigung zur knappschaftlichen Rentenversicherung gezahlt worden ist (§ 136 SGB VI). Die daraus resultierende Minderung der Rentenausgaben in der allgemeinen Rentenversicherung wurde bei der Vorausschätzung der Rentenausgaben im Rahmen des verwendeten Rentenmodells berücksichtigt. Den Minderausgaben stehen erhöhte Ausgaben für die Wanderversicherung zwischen der allgemeinen und der knappschaftlichen Rentenversicherung in gleichem Umfang gegenüber.

e) Aufwendungen für Leistungen zur Teilhabe, Verwaltung und Verfahren

Im Grundsatz werden die Aufwendungen für Leistungen zur Teilhabe ermittelt, indem die durch das Wachstums- und Beschäftigungsförderungsgesetz (WFG) festgelegten und durch das Dritte SGB VI-Änderungsgesetz modifizierten Höchstbeträge mit der Entgeltsteigerung fortgeschrieben werden. Seit dem Jahr 2014 wird bei der Fortschreibung zusätzlich eine Demografiekomponente gemäß dem Gesetz über Leistungsverbesserungen in der gesetzlichen Rentenversicherung (RV- Leistungsverbesserungsgesetz) berücksichtigt. Von diesem Grundsatz wird dann abgewichen, wenn im Basisjahr eine Überschreitung des Höchstbetrags erwartet wird. Die Überschreibungsbeträge führen in diesem Fall zwei Jahre später zu einer entsprechenden Minderung der Höchstbeträge. Im Jahr 2017 dürften die Ausgaben mit rund 6,3 Mrd. Euro unterhalb des Höchstbetrags bleiben.

Die Aufwendungen für Verwaltung und Verfahren werden mit der Lohnentwicklung fortgeschrieben. Im Jahr 2017 wird in den alten Ländern von knapp 3,2 Mrd. Euro und in den neuen Ländern von knapp 0,7 Mrd. Euro ausgegangen.

f) Krankenversicherung der Rentner (KVdR)

Durch das Gesetz zur Weiterentwicklung der Finanzstruktur und der Qualität in der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV-Finanzstruktur- und Qualitäts- Weiterentwicklungsgesetz – GKV-FQWG) wurde der allgemeine paritätisch finanzierte Beitragssatz zum 1. Januar 2015 bei 14,6 % der beitragspflichtigen Einnahmen festgesetzt. Den Zusatzbeitrag, der nur von den Mitgliedern der Krankenkassen zu tragen ist, erheben die Krankenkassen ab dem 1. Januar 2015 kassenindividuell als Prozentsatz der beitragspflichtigen Einnahmen.

g) Beiträge zur sozialen Pflegeversicherung

Mit dem Zweiten Gesetz zur Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze ist der Beitrag zur sozialen Pflegeversicherung seit dem 1. April 2004 vollständig von den Rentnerinnen und Rentnern zu tragen. Seitdem fallen für die allgemeine Rentenversicherung hierfür keine Ausgaben mehr an. Veränderungen des Beitragssatzes zur sozialen Pflegeversicherung wirken sich allerdings auf die Höhe des Sicherungsniveaus vor Steuern aus.

h) Wanderversicherungsausgleich und Wanderungsausgleich

Seit dem 1. Januar 2002 ist die knappschaftliche Rentenversicherung bereits dann für die Leistungserbringung zuständig, wenn ein einziger Beitrag aufgrund einer Beschäftigung zur knappschaftlichen Rentenversicherung gezahlt worden ist (§ 136 SGB VI). Die Neuregelung führt dazu, dass sich die Rentenausgaben der allgemeinen Rentenversicherung vermindern, gleichzeitig aber die Ausgaben für die Wanderversicherung zwischen der allgemeinen und der knappschaftlichen Rentenversicherung in gleichem Umfang ansteigen. In den alten Ländern betragen die Rentenaufwendungen, die der allgemeinen Rentenversicherung aus Rententeilen der von der knappschaftlichen Rentenversicherung ausgezahlten Renten (inklusive KVdR) zuzurechnen sind, im Jahr 2017 rund 4,9 Mrd. Euro. In den neuen Ländern belaufen sich die Aufwendungen für solche Rententeile im Jahr 2017 auf knapp 2,2 Mrd. Euro. In den Folgejahren steigen die Ausgaben für die Wanderversicherung jeweils mit den jahresdurchschnittlichen Rentenerhöhungen und um die Mehrausgaben aus der Neuregelung der Zuständigkeit

der knappschaftlichen Rentenversicherung. Im SGB VI ist ein Wanderversicherungsausgleich auch für die Kosten für Leistungen zur Teilhabe eingeführt worden. Die hierdurch auftretenden Aufwendungen von insgesamt knapp 80 Mio. Euro im Jahr 2017 werden mit der Entwicklung der Löhne fortgeschrieben.

Zum Ausgleich der Beitragsausfälle als Folge der Abwanderung von Beitragszahlenden der knappschaftlichen Rentenversicherung zur allgemeinen Rentenversicherung nach dem 1. Januar 1991 ist mit dem Renten-Überleitungsgesetz seit 1992 darüber hinaus ein Wanderungsausgleich zwischen der allgemeinen und der knappschaftlichen Rentenversicherung eingerichtet worden (§ 223 Abs. 6 SGB VI). In den Vorausschätzungen wird unterstellt, dass ausgehend vom Jahr 1991 bis zum Jahr 2017 gut 409 Tsd. und bis zum Jahr 2031 gut 425 Tsd. Beitragszahlende von der knappschaftlichen Rentenversicherung zur allgemeinen Rentenversicherung abwandern. Die Aufwendungen für den Wanderungsausgleich belaufen sich im Jahr 2017 auf knapp 2,7 Mrd. Euro.

i) Beitragserstattungen

Es wird mit Beitragserstattungen von jährlich rund 0,1 Mrd. Euro in den Jahren ab 2017 in den alten Ländern gerechnet. Die Beitragserstattungen in den neuen Ländern haben keinen nennenswerten Umfang.

j) Leistungen für Kindererziehung

Mit dem Gesetz über Leistungen der gesetzlichen Rentenversicherung für Kindererziehung an Mütter der Geburtsjahrgänge vor 1921 wurde ab 1. Oktober 1987 in Stufen auch denjenigen Müttern, die beim Inkrafttreten des Gesetzes zur Neuordnung der Hinterbliebenenrenten sowie zur Anerkennung von Kindererziehungszeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung das 65. Lebensjahr bereits vollendet hatten, für jedes lebend geborene Kind eine dynamische Leistung für Kindererziehung gewährt. Im Renten-Überleitungsgesetz wurde für die neuen Länder die Leistung auf Mütter, die am 1. Januar 1992 bereits 65 Jahre und älter waren, ausgedehnt.

Durch das Rentenreformgesetz (RRG) 1999 wurden darüber hinaus die Leistungen für Kindererziehung ab dem 1. Juli 1998 - entsprechend der Bewertung von Kindererziehungszeiten - stufenweise von 75 % auf 100 % des Durchschnittseinkommens angehoben. Im Zuge der Erhöhung der anrechenbaren Kindererziehungszeiten für vor 1992 geborene Kinder durch das RV-Leistungsverbesserungsgesetz werden auch die Leistungen für Kindererziehung verdoppelt.

k) Vermögen, Verwaltungsvermögen und Nachhaltigkeitsrücklage

Die Berechnungen zur Vermögensentwicklung gehen von dem vorausgeschätzten Rechnungsergebnis des Bar- und Anlagevermögens in der allgemeinen Rentenversicherung Ende 2017 aus. Das Bar- und Anlagevermögen zukünftiger Jahre wird durch Fortschreibung mittels des Saldos aus Ist-Einnahmen und Ist-Ausgaben berechnet. Die Nachhaltigkeitsrücklage ergibt sich dann jeweils durch Abzug des fortgeschriebenen Verwaltungsvermögens.

3.3.2 Knappschaftliche Rentenversicherung

Grundlage für die Vorausberechnungen bilden die Meldungen der knappschaftlichen Rentenversicherung über die Einnahmen und die Ausgaben, die zum Zeitpunkt der Fertigstellung der Vorausberechnungen für die Monate bis einschließlich August 2017 bekannt waren. Aus diesen Einnahmen und Ausgaben wurden die Jahresergebnisse 2017 geschätzt und hiervon ausgehend für die Jahre bis 2031 fortgeschrieben.

a) Beitragseinnahmen

Die Beitragseinnahmen für die gemäß § 137 SGB VI und § 273 Abs. 1 SGB VI Versicherten für die Jahre bis 2031 werden proportional zur Veränderung der Zahl dieser Versicherten, der Durchschnittsentgelte und des Beitragssatzes in der knappschaftlichen Rentenversicherung fortgeschrieben.

Die Beitragseinnahmen gemäß § 166 SGB VI für Leistungsempfänger der Bundesagentur für Arbeit werden im Grundsatz mit der Veränderung der Arbeitslosenzahl, der Durchschnittsentgelte und des Beitragssatzes in der knappschaftlichen Rentenversicherung fortgeschrieben.

b) Wanderungsausgleich

Mit dem Renten-Überleitungsgesetz sind seit 1992 Zahlungen von der allgemeinen Rentenversicherung zur knappschaftlichen Rentenversicherung im Rahmen eines Wanderungsausgleichs vorgesehen. Sie dienen dem Ausgleich von Beitragsausfällen, die sich in der knappschaftlichen Rentenversicherung wegen der strukturbedingten Verringerung der Versichertenanzahl infolge der Abwanderung von Versicherten ergeben. Wenn Versicherte zur allgemeinen Rentenversicherung wechseln, führt das dort zu höheren Beitragseinnahmen, denen entsprechend höhere Rentenausgaben erst mit

deutlicher Verzögerung gegenüberstehen. Die Beträge errechnen sich aus der Differenz der durchschnittlichen Anzahl knappschaftlich Versicherter des Jahres, für das der Wanderungsausgleich gezahlt wird, und der Anzahl knappschaftlich Versicherter am 1. Januar 1991, multipliziert mit den Beitragseinnahmen entsprechend des vorläufigen Durchschnittsentgelts in der allgemeinen Rentenversicherung (vgl. bereits Abschnitt 3.3.1, Teil B). Dabei wird der Wert für die alten und neuen Länder separat ermittelt. Mit dem Rentenüberleitungsabschlussgesetz ist die Festlegung getroffen worden, dass der Wanderungsausgleich ab dem Jahr 2019 für Deutschland insgesamt festzulegen ist.

c) Erstattungen aus öffentlichen Mitteln

Die Erstattungen aus öffentlichen Mitteln umfassen neben den Erstattungen von den Versorgungsdienststellen auch die Erstattungen für die Kinderzuschüsse. Die Erstattungen für die Kinderzuschüsse sind mittlerweile bis auf minimale Restbeträge ausgelaufen.

d) Sonstige Einnahmen

Gemäß § 293 Abs. 1 SGB VI sind Rückflüsse aus den Vermögensanlagen des Rücklagevermögens Einnahmen der knappschaftlichen Rentenversicherung. Die Rückflüsse aus den Vermögensanlagen sind langfristig vernachlässigbar.

e) Bundeszuschuss

Gemäß § 215 SGB VI zahlt der Bund der knappschaftlichen Rentenversicherung den Unterschiedsbetrag zwischen den Gesamteinnahmen (ohne Bundeszuschuss) und den Gesamtausgaben eines jeden Kalenderjahres. Er stellt damit die dauerhafte Leistungsfähigkeit der knappschaftlichen Rentenversicherung sicher. Die Entwicklung des Bundeszuschusses ist in der Übersicht B 11 ausgewiesen. Die Entwicklung der Höhe des Bundeszuschusses ist im Wesentlichen von der Abnahme der Versichertenzahl, der Entwicklung des Rentenbestands, dem Zuwachs der Entgelte sowie den Veränderungen des Beitragssatzes und der aktuellen Rentenwerte in der allgemeinen Rentenversicherung abhängig.

f) Rentenausgaben (zu Lasten der knappschaftlichen Rentenversicherung)

Bei der Vorausberechnung der Rentenausgaben werden die Bestandsrenten zum Anpassungstermin mit den aktuellen Rentenwerten der allgemeinen Rentenversicherung im jeweils laufenden Jahr angepasst.

In den alten Ländern betrug die Anzahl der Versicherten im Jahr 1957 noch rund 700 Tsd. Seitdem hat die Anzahl der Versicherten kontinuierlich bis auf voraussichtlich rund 36 Tsd. Versicherte im Jahresdurchschnitt 2017 abgenommen. Entsprechend wird das Rentenvolumen langfristig sinken. Darüber hinaus entwickeln sich auch die knappschaftlichen Anwartschaften je Versicherten rückläufig. Beide Effekte werden über eine jährliche Minderung des undynamischen Rentenvolumens von rund 3,0 % abgebildet. Als Basiswert für 2017 wurde für die Rentenausgaben - inklusive Knappschaftsausgleichsleistungen, Leistungen nach dem KLG und Ausgaben für die Krankenversicherung der Rentner - ein Betrag von 5 935 Mio. Euro angesetzt.

In den neuen Ländern ist das Rentenvolumen bedingt durch Rentenzugänge mit langen knappschaftlichen Versicherungszeiten bis 2002 noch angestiegen und hat sich in den Folgejahren auf diesem Niveau gehalten. Als Folge des drastischen Versichertenrückgangs (Anfang 1991 rund 250 Tsd. Versicherte, im Jahresdurchschnitt 2017 voraussichtlich knapp 17 Tsd. Versicherte mit weiterhin abnehmender Tendenz) muss aber auch hier langfristig das Rentenvolumen absinken. Dabei wird bei der Fortschreibung ein Rückgang der undynamischen Rentenausgaben von rund 2 % jährlich angenommen. Für das Jahr 2017 sind Rentenausgaben - inklusive Knappschaftsausgleichsleistungen, Leistungen nach dem KLG und Ausgaben für die Krankenversicherung der Rentner - in Höhe von 2 392 Mio. Euro als Basis geschätzt.

g) Aufwendungen für Leistungen zur Teilhabe

Für 2017 wird bundesweit mit Ausgaben in Höhe von knapp 46 Mio. Euro gerechnet. Gemäß § 220 SGB VI wird ab 1993 wegen der Annahmen über die langfristige Entwicklung der Anzahl der Versicherten der knappschaftlichen Rentenversicherung mit einer gegenüber der jeweiligen Entwicklung der Entgelte um einen Prozentpunkt geringeren Steigerung gerechnet.

h) Knappschaftsausgleichsleistung

Die Entwicklung der Anzahl der Knappschaftsausgleichsleistungen ist insbesondere im Zusammenhang mit dem langfristigen Personalabbau zur Reduzierung der Förderkapazitäten im Steinkohlebergbau zu sehen. Die Knappschaftsausgleichsleistung dient der finanziellen Absicherung der älteren Versicherten nach Ausscheiden aus einem knappschaftlichen Betrieb. Die Ausgaben für diese Leistungen sind in den alten Ländern in den vergangenen Jahren gestiegen. In Anlehnung an diese Entwicklung wird

für die alten Länder für 2017 und 2018 ein Zuwachs des undynamischen Leistungsvolumens von 5 % und für 2019 und 2020 von 2,5 % jährlich angenommen. Ab dem Jahr 2021 verbleibt das undynamische Leistungsvolumen in den alten Ländern unverändert. Für die neuen Länder wird ein Rückgang des undynamischen Leistungsvolumens von 5 % jährlich angenommen. Die durchschnittliche Höhe der Knappschaftsausgleichsleistungen wird entsprechend der Entwicklung des aktuellen Rentenwerts fortgeschrieben. Für das Jahr 2017 wird für die alten und neuen Länder zusammen mit einem Betrag von 263 Mio. Euro gerechnet. Die Zuschüsse zu den Aufwendungen für die Krankenversicherung der Empfänger von Knappschaftsausgleichsleistungen sind bei den Ausgaben für die KVdR berücksichtigt.

i) Krankenversicherung der Rentner (KVdR)

Durch das Gesetz zur Weiterentwicklung der Finanzstruktur und der Qualität in der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV-Finanzstruktur- und Qualitäts- Weiterentwicklungsgesetz – GKV-FQWG) wurde der allgemeine paritätisch finanzierte Beitragssatz zum 1. Januar 2015 bei 14,6 % der beitragspflichtigen Einnahmen festgesetzt. Den Zusatzbeitrag, der nur von den Mitgliedern der Krankenkassen zu tragen ist, erheben die Krankenkassen ab dem 1. Januar 2015 kassenindividuell als Prozentsatz der beitragspflichtigen Einnahmen.

j) Beiträge zur sozialen Pflegeversicherung

Mit dem Zweiten Gesetz zur Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze ist der Beitrag zur sozialen Pflegeversicherung seit dem 1. April 2004 vollständig von den Rentnerinnen und Rentnern zu tragen. Seitdem fallen für die knappschaftliche Rentenversicherung hierfür keine Ausgaben mehr an.

k) Beitragserstattungen

Beitragserstattungen haben in der knappschaftlichen Rentenversicherung keinen nennenswerten Umfang.

l) Ausgaben insgesamt

Zu den Ausgaben insgesamt gehören außer den hier erläuterten Ausgabenpositionen noch die Verwaltungs- und Verfahrenskosten sowie die sonstigen Ausgaben. Bei den Verwaltungs- und Verfahrenskosten werden die geschätzten Aufwendungen im Jahr 2017 entsprechend der allgemeinen Lohnentwicklung fortgeschrieben.

Für 2017 wird mit Gesamtausgaben zu eigenen Lasten der knappschaftlichen Rentenversicherung von 8 543 Mio. Euro gerechnet (wegen des Defizitausgleichs durch den Bund haben die Gesamteinnahmen die gleiche Höhe). Ihre Höhe wird in der Hauptsache durch die Ausgaben für die Renten zu Lasten der knappschaftlichen Rentenversicherung und für die Krankenversicherung der Rentner bestimmt. Die Entwicklung der gesamten Ausgaben ist in der Übersicht B 11 wiedergegeben.

Teil C: Die Angleichung der Renten in den neuen Ländern an die in den alten Ländern

Der aktuelle Rentenwert (Ost) ist seit dem 1. Juli 1991 von 10,79 Euro auf 29,69 Euro zum 1. Juli 2017 gestiegen und hat sich somit fast verdreifacht. Der für die alten Bundesländer maßgebende aktuelle Rentenwert hat sich in demselben Zeitraum um 46 % erhöht. Der aktuelle Rentenwert (Ost) hat sich damit seit 1991 von rund 51 % auf 95,7 % des Westwerts angenähert. Dies ist ein sehr positives Ergebnis und spiegelt die erfolgreiche wirtschaftliche Entwicklung der ostdeutschen Länder seit der Wiedervereinigung wieder.

Fast 30 Jahre nach dem Mauerfall werden mit dem Rentenüberleitungsabschlussgesetz die Renten in Ost und West vollständig angeglichen. Die Angleichung der Rentenwerte beginnt am 1. Juli 2018 und wird zum 1. Juli 2024 abgeschlossen sein. Die weiteren Rechengrößen in der gesetzlichen Rentenversicherung wie Durchschnittsentgelt, Bezugsgröße und Beitragsbemessungsgrenze werden - in sieben Schritten - beginnend vom Januar 2019 angeglichen.

Übersicht C 1

Die mittelfristige Entwicklung der Angleichung des aktuellen Rentenwertes in den neuen Ländern an den in den alten Ländern

Stichtag	aktueller Rentenwert		Verhältniswert des aktuellen Rentenwertes in den neuen zu dem in den alten Ländern
	Alte Länder	Neue Länder	
	in Euro	in Euro	in %
01.07.2017	31,03	29,69	95,7
01.07.2018	31,99	30,65	95,8
01.07.2019	32,94	31,79	96,5
01.07.2020	33,85	32,90	97,2
01.07.2021	34,81	34,08	97,9
01.07.2022	35,73	35,23	98,6
01.07.2023	36,64	36,38	99,3
01.07.2024	37,46	37,46	100,0

Schon mit der Rentenanpassung zum 1. Juli 2017 ist die Angleichung auf 95,7 % des Westwertes einen unerwartet großen Schritt voran gekommen. Mit dem ersten Schritt der Anhebung auf 95,8 Prozent verbleibt zum 1. Juli 2018 eine Angleichung um nur noch 0,1 Prozentpunkte. Daher sieht das Gesetz eine Vergleichsberechnung vor. Die Rentenangleichung folgt danach der Lohnentwicklung Ost, wenn die Rentenanpassung Ost dadurch höher ausfällt als nach den festen Angleichungsschritten. Dies ist in den Modellrechnungen für den Rentenver-

sicherungsbericht jedoch nicht der Fall. Übersicht C1 zeigt für die mittlere Entgelt- und Beschäftigungsentwicklung die Angleichung des aktuelle Rentenwerts (Ost), die zum 1.7.2024 abgeschlossen ist.

Teil D: Auswirkungen der Heraufsetzung der Altersgrenzen

Die voraussichtlichen Auswirkungen der Anhebung der Altersgrenze auf Arbeitsmarkt, Finanzlage der Rentenversicherung und andere öffentlichen Haushalte (§ 154 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 SGB VI)

Um der seinerzeitigen Frühverrentungspraxis entgegenzuwirken, hat der Gesetzgeber im Jahr 1989 mit dem Gesetz zur Reform der gesetzlichen Rentenversicherung (Rentenreformgesetz 1992 - RRG 1992) beschlossen, die Altersgrenzen bei den Altersrenten wegen Arbeitslosigkeit, für Frauen und für langjährig Versicherte schrittweise ab dem Jahr 2001 anzuheben. Gleichzeitig wurde eine Berichtspflicht eingeführt, der zufolge die Bundesregierung beginnend im Jahr 1997 im Rahmen der jährlichen Rentenversicherungsberichte darstellen soll, wie sich die Anhebung der Altersgrenzen voraussichtlich auf die Arbeitsmarktlage, die Finanzlage der Rentenversicherung und andere öffentliche Haushalte auswirkt.

Dieser Berichtspflicht kommt die Bundesregierung im Teil D des Rentenversicherungsberichts nach. Über die schrittweise Anhebung der Regelaltersgrenze auf das 67. Lebensjahr seit dem Jahr 2012 berichtet die Bundesregierung alle vier Jahre in einem gesonderten Bericht gemäß § 154 Abs. 4 SGB VI, der in 2014 zum zweiten Mal vorgelegt wurde.

Mit dem Gesetz zur Förderung eines gleitenden Übergangs in den Ruhestand und dem Wachstums- und Beschäftigungsförderungsgesetz aus dem Jahr 1996 sind die Altersgrenzen zu den oben genannten Altersrenten früher und schneller als ursprünglich vorgesehen angehoben worden. Die Heraufsetzung der Altersgrenze bei der Altersrente für schwerbehinderte Menschen ist durch das Gesetz zur Reform der Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit aus dem Jahr 2000 erfolgt. Mit dem Gesetz zur Sicherung der nachhaltigen Finanzierungsgrundlagen der gesetzlichen Rentenversicherung aus dem Jahr 2004 ist die Altersgrenze für die frühestmögliche Inanspruchnahme der Altersrente wegen Arbeitslosigkeit oder nach Altersteilzeitarbeit angehoben worden. Die Begründungen der genannten Gesetze enthalten Ausführungen zu den Auswirkungen dieser Maßnahmen auf den Arbeitsmarkt und auf die Finanzlage der Rentenversicherung und der öffentlichen Haushalte. Im Rahmen der parlamentarischen Beratungen dieser Gesetze wurden die möglichen Auswirkungen seinerzeit eingehend diskutiert.

Übersicht D 1 zeigt, dass das durchschnittliche Zugangsalter in Renten wegen Alters seit dem Jahr 2000 bis zum Jahr 2016 um fast zwei Jahre gestiegen ist.

Übersicht D 1

**Durchschnittliches Rentenzugangsalter
in Renten wegen Alters von 2000 bis 2016**

	Männer	Frauen	Gesamt
2000	62,2	62,3	62,3
2001	62,4	62,5	62,4
2002	62,6	62,8	62,7
2003	62,9	62,9	62,9
2004	63,1	63,0	63,1
2005	63,1	63,2	63,2
2006	63,3	63,2	63,2
2007	63,3	63,0	63,1
2008	63,4	63,0	63,2
2009	63,5	62,9	63,2
2010	63,8	63,3	63,5
2011	63,8	63,2	63,5
2012	64,0	63,9	64,0
2013	64,1	64,2	64,1
2014*	64,0	64,3	64,1
2015*	63,9	64,1	64,0
2016	63,9	64,2	64,1

* unter Herausrechnung des einmaligen Sondereffekts der "Mütterrenten", durch welchen für eine Vielzahl von Frauen im Rentenalter erstmals ein Anspruch auf Rente entstand. Durchschnittliche Zugangsalter mit Sondereffekt: 2014: Frauen 65,8 Jahre, Gesamt 64,9 Jahre. 2015: Frauen 64,9 Jahre, Gesamt 64,4 Jahre.
Quelle: Deutsche Rentenversicherung

Die Auswirkungen der bisherigen Anhebung der Altersgrenzen auf den Arbeitsmarkt spiegeln sich auch in der Erwerbsbeteiligung Älterer und der Zahl der älteren aktiv Versicherten der Deutschen Rentenversicherung wider. Übersicht D 2 zeigt die Entwicklung der Erwerbstätigenquoten der 60- bis 64-Jährigen für den Zeitraum ab dem Jahr 2000.

Die Erwerbstätigenquote der 60- bis 64-jährigen Männer stieg im Zeitraum von 2000 bis 2016 um rund 35 Prozentpunkte auf 62 % an. Die Erwerbstätigenquote 60- bis 64-jähriger Frauen stieg im gleichen Zeitraum ebenfalls, und zwar um rund 39 Prozentpunkte auf 51 %. Insgesamt beträgt die Erwerbstätigenquote der 60- bis 64-Jährigen in 2016 das 2,8-fache ihres Wertes von 2000. Es ist davon auszugehen, dass die Erwerbsbeteiligung Älterer auch in Zukunft weiter ansteigen wird.

Übersicht D 2

**Erwerbstätigenquoten der 60- bis 64-Jährigen
in den Jahren 2000 bis 2014**

	Männer	Frauen	Gesamt
2000	27%	12%	20%
2001	28%	13%	21%
2002	30%	15%	22%
2003	31%	16%	24%
2004	33%	18%	25%
2005	36%	21%	28%
2006	38%	22%	30%
2007	41%	25%	33%
2008	43%	27%	35%
2009	47%	30%	39%
2010	49%	33%	41%
2011	52%	37%	44%
2012	55%	39%	47%
2013	58%	43%	50%
2014	59%	46%	53%
2015	59%	48%	53%
2016	62%	51%	56%

Quelle: Eurostat

Angesichts der weiter steigenden Lebenserwartung und des langfristig demografisch bedingten Rückgangs der Personen im erwerbsfähigen Alter ist die schrittweise Anhebung der Altersgrenze für die Regelaltersrente vom 65. auf das 67. Lebensjahr bis 2029 durch das Gesetz zur Anpassung der Regelaltersgrenze an die demografische Entwicklung und zur Stärkung der Finanzierungsgrundlagen der gesetzlichen Rentenversicherung (RV- Altersgrenzenanpassungsgesetz, BGBl I 2007, S. 554) eine wichtige rentenpolitische Maßnahme, um die gesetzlichen Beitragssatzobergrenzen und das Mindestsicherungsniveau einhalten zu können. Sie darf allerdings nicht ausschließlich als Instrument zur nachhaltigen Finanzierbarkeit der gesetzlichen Rentenversicherung verstanden werden. Vor dem Hintergrund der demografischen Entwicklung zielt die Maßnahme vor allem auch darauf, die Erwerbstätigkeit der Älteren zu steigern, um damit einem drohenden Fachkräftemangel entgegenzuwirken.

Anhang